



Par. Pub. Nr. 020

Verordnungs-Blatt der Direction der
grossherzoglich Badischen Verkehrsanstalten

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1860.

Inhalt.

Postwesen. Der Vollzug des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860.

Nro. 31,409.

Den Vollzug des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 betreffend.

Nachdem der auf der vierten deutschen Postconferenz zu Frankfurt a. M. von den Bevollmächtigten der beteiligten Höben Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis unterm 18. August 1860 unterzeichnete neue Postvereins-Vertrag von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zum Vollzug auf den 1. Januar 1861 allergnädigst genehmigt worden ist, wird derselbe hiermit nachstehend nebst den unter den einzelnen Artikeln in kleinerer Schrift beigedruckten Erläuterungen *) den Großh. Poststellen mit dem Anfügen zur Nachachtung verkündet, daß der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 (Verordnungsblatt von 1852 Seite 83 u. ff.) und die zwei Nachtragsverträge dazu vom 3. September 1855 (Verordnungsblatt von 1856 Seite 99 u. ff.) und vom 26. Februar 1857 (Verordnungsblatt von 1858 Seite 137 u. ff.) gleichzeitig außer Kraft treten.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1860.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Deininger.

*) Anmerkung: Zur bequemeren Uebersicht sind die Paragraphen 1—15 der am Schlusse folgenden Instruction für den Vereins-Postdienst, welche Erläuterungen einzelner Artikel dieses Vertrags enthalten und für sämtliche Vereinsverwaltungen maßgebend sind, gleich unter die betreffenden Artikel mit um ein Drittel eingezogener Schrift gedruckt worden. Die um die Hälfte eingezogenen Erläuterungen sind von der diesseitigen Direction zunächst für die Großh. Poststellen hinzugefügt.

Postvereins - Vertrag

vom 18. August 1860.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck
des Vereins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Der deutsche Postverein umfaßt sämtliche deutsche Bundesstaaten, mit Ausnahme der Herzogthümer Holstein und Lauenburg und des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck, und erstreckt sich auch auf die außerdeutschen Landestheile von Oesterreich und Preußen.

Derselbe besteht daher im Einzelnen aus den Bezirken folgender Vereins-Postverwaltungen:

1) Bezirk der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung, umfassend die Oesterreichische Gesamtmonarchie und das Fürstenthum Liechtenstein.

2) Bezirk der Königlich Preussischen Postverwaltung, umfassend die Preussische Gesamtmonarchie, (mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande) und die Herzogthümer Anhalt-Deßau, Bernburg und Köthen, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen (untere Herrschaften), das Fürstenthum Waldeck mit Pyrmont, das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, und das Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Amt Alstedt.

3) Bezirk der Königlich Bayerischen Postverwaltung, umfassend das Königreich Bayern.

4) Bezirk der Königlich Sächsischen Postverwaltung, umfassend das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

5) Bezirk der Königlich Hannoverischen Postverwaltung, umfassend das Königreich Hannover.

6) Bezirk der Königlich Württembergischen Postverwaltung, umfassend das Königreich Württemberg.

7) Bezirk der Großherzoglich Badischen Postverwaltung, umfassend das Großherzogthum Baden.

8) Bezirk der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung, umfassend das Großherzogthum Luxemburg.

9) Bezirk der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Postverwaltung, umfassend das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

10) Bezirk der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Postverwaltung, umfassend das Großherzogthum Mecklenburg

Schwerin und das Mecklenburg-Strelitz'sche Fürstenthum Rakeburg (jedoch mit Ausnahme der Stadt Rakeburg, welche zum Dänischen Postbezirk gehört.)

11) Bezirk der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Postverwaltung, umfassend das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, (mit Ausnahme des Fürstenthums Rakeburg).

12) Bezirk der Großherzoglich Oldenburg'schen Postverwaltung, umfassend das Großherzogthum Oldenburg (mit Ausnahme der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld).

13) Bezirk der Postverwaltung der freien und Hansestadt Lübeck, umfassend das Gebiet dieser Stadt.

14) Bezirk der Postverwaltung der freien und Hansestadt Bremen, umfassend das Gebiet dieser Stadt.

15) Bezirk der Postverwaltung der freien und Hansestadt Hamburg, umfassend das Gebiet dieser Stadt.

16) Bezirk der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung, umfassend:

- a. das Kurfürstenthum Hessen,
- b. das Großherzogthum Hessen,
- c. das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach (mit Ausnahme des Amtes Allstedt),
- d. das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
- e. das Herzogthum Sachsen-Meiningen,
- f. das Herzogthum Nassau,
- g. die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen (ebere Herrschaften),
- h. die Fürstenthümer Reuß-Grreiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Obersdorf und Reuß-Gera,
- i. die zum Königreich Preußen gehörenden Hohenzollern'schen Lande,
- k. die Fürstenthümer Lippe-Deimold und Schaumburg-Lippe,
- l. die Landgrafschaft Hessen-Homburg und
- m. die freie Stadt Frankfurt a. M.

Die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg zählen rüchichtlich des Briefpostverkehrs mit Baden zum Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirk. Rüchichtlich des Fahrpostverkehrs mit Baden bildet Lübeck einen selbstständigen und gehörenden Bremen und Hamburg zum Königl. Hannover'schen Postbezirk.

Im Großherzogthum Luremburg bestehen keine Staatsfahrposten, dasselbe gehört daher nur bezüglich der Briefpost zum Postverein.

Die zum Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirk gehörenden Hohenzollern'schen Lande sind im Fahrpostverkehr wie ein selbstständiger Vereinspostverwaltungsbezirk zu behandeln.

Bezüglich des Vereins-Fahrpostverkehrs mit der Schweiz sind Basel und Schaffhausen, und mit Frankreich ist Straßburg, als zum Badischen Postverwaltungsbezirk gehörig anzusehen.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Zusammengesetzte
Postgebiete.

Art. 3.

Vorbehalt hinsichtlich
der Ausübung von
Postregale-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der beteiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Art. 4.

Sicherung und Be-
schleunigung des Post-
verkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den beteiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Die hier ausgesprochenen Berechtigungen können nur mit Genehmigung der betreffenden Oberpostbehörden ausgeübt werden.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benützung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 8.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, ~~sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlessen werden sollte.~~

Vereins-Gewicht.

*N. 41. 1862. pag 181
sind über das Maß
vom 6. 62 11. 195/6*

~~Wegen der Einführung des neuen Gewichtsystems wird folgende besondere Verfügung ergehen. Bis dahin haben die Großherzoglichen Poststellen das Badische Landesgewicht mit der Eintheilung in 32 Loth beizubehalten.~~

Art. 9.

Münzwährung.

Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des 52½ Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutarirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergröschchen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Unter der Postbehörde, welche das Porto einzieht, ist die Abgabepoststelle, d. h. diejenige Poststelle, welche die Briefe entweder an die Empfänger bestellt oder unmittelbar an das Vereinsausland ausliefert, verstanden. (vergl. Art. 36.)

Für den diesseitigen Postbezirk gilt daher die 52½-Guldenwährung (süddeutsche Währung.)

Innerhalb des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Postbezirks bestehen zwar verschiedene Münzsysteme; es gilt für denselben jedoch im Verkehre mit dem Großherzogthum ausnahmsweise durchweg die 52½-Guldenwährung.

Der 52½-Guldenfuß (Süddeutsche Währung) findet außerdem Anwendung:

- a. auf den Verkehre mit dem Bayerischen Postbezirk, und
- b. " " " " " Württembergischen Postbezirk.

Der 30-Thalerfuß findet Anwendung:

- a. auf den Verkehre mit dem Preussischen Postbezirk,
- b. " " " " " Sächsischen "
- c. " " " " " Hannoverischen "
- d. " " " " " Luxemburgischen "
- e. " " " " " Braunschweig: "
- f. " " " " " Mecklenburg-Schwerin: Postbezirk,

- g. auf den Verkehr mit dem Mecklenburg-Strelitz: Postbezirk,
 h. " " " " " Oldenburgischen
 i. " " " " " Postbezirk von Lübeck (im Fahr-
 postverkehr),
 k. " " " " " den Postbezirken von Bremen und
 Hamburg, jedoch nur bezüglich der
 über diese Städte versendeten Briefpostsendungen nach und von
 Amerika.

Der 45-Guldenfuß (Oesterreichische Währung) findet
 Anwendung:

auf den Verkehr mit dem Oesterreichischen Postbezirk.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Be-
 rührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise
 empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den
 weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des
 Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende
 Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das
 Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwäh-
 rungen bestehen, erfolgt der Ansat in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung
 wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

Zwischen den Vereinspoststellen findet keine unmittelbare Ab-
 rechnung bezüglich der im Wechselverkehr derselben zur Anrechnung
 kommenden Beträge statt.

B. Briefpost.

Art. 11.

Gemeinschaftliches
 Porto.

Die sämtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete
 stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungs Expedition Ein
 ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz u., ohne Rücksicht auf die Territorial-
 grenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaren belegt.

I. Briefverkehr.

Art. 12.

Vereins-Correspondenz.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter
 sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-

Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Dagegen demnach alle Briefpostsendungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche innerhalb des Bezirks einer und derselben Vereins-Postverwaltung aufgegeben und zu bestellen sind, und mithin auch die aus dem Großherzogthum stammenden bzw. im Großherzogthum zu bestellenden Briefe *z.* nach und aus Frankreich und der Schweiz unter die Vereinscorrespondenzen gezählt werden, so bleiben für die gedachten Briefe *z.* nach und aus Frankreich und der Schweiz doch die für dieselben getroffenen besonderen Anordnungen und Vorschriften unverändert in Kraft.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereinsstarren sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgefandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht. Bezug des Porto.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoansatz ausgeliefert.

Der Großherzoglichen Postverwaltung steht daher der Bezug des Vereinsporto's, im Porto- und Francofalle, nicht nur für die im Großherzogthum aufgegebenen, sondern auch für diejenigen Vereinssendungen zu, welche von vereinsausländischen Poststellen in unmittelbarer Kartenstellung an Großherzogliche Poststellen ausgeliefert werden.

Art. 14.

Für sämtliche nur innerhalb des Vereingebietes sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben. Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den theiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein: Transitgebühr.

- a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paketen als stückweise transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{2}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Die hier angegebenen Transitgebühren bilden keinen Gegenstand der Lokalpostrechnungen.

Bei denjenigen Correspondenzgattungen, für welche die Gewichtsaufzeichnung bzw. die abgefonderte Verpackung der transitpflichtigen von den transitfreien Bestandtheilen nicht ausdrücklich angeordnet ist, hat dieselbe zu unterbleiben.

Art. 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den beteiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Bereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18): bei einer Entfernung

		Deut. Währ.	Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschl.	1 Sgr. oder	5 Mkr. oder	3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl.	2 " "	10 " "	6 " "
über 20 Meilen	3 " "	15 " "	9 " "

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Die Großherzoglichen Poststellen haben das Vereinsporto nach den in ihrem Besitze befindlichen Briestaxen für das Vereinsgebiet, welche nach obigen Grundsätzen aufgestellt sind, zu bemessen.

Art. 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts u. Tarprogrößen.) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

~~§ 1 der Instruktionen für den Vereinspostdienst. Diejenigen Verwaltungen, welche das Zollpfund zur Zeit noch in 32 Loth einteilen, nehmen, so lange dieses Verhältniß besteht, den bis 1 Loth einschließlich wiegenden Brief als einfach an.~~

Art. 19.

Portopflichtige Brieffschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Im §. 1 des nachfolgenden Reglements für den Postvereinsverkehr ist zu ersehen, welche Sendungen im Einzelnen zur Briefpost gehören.

Art. 20.

Für die innere Vereinscorrespondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Aus den bei den Großherzoglichen Poststellen beruhenden

vereinsausländischen Briestaxen sind die Bestimmungen über die Frankirung der Correspondenzen nach den im Vereinsauslande gelegenen Orten und Ländern zu ersehen.

Art. 21.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgefesdet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungsporto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungsporto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken u. s. w. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Tarsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

§. 2 der Instruction für den Vereinspostdienst.

So weit geringere Briestaxen als die im Art. 17 verabredeten allgemeinen Sätze bestehen, soll der Zuschlag für unfrankirte Briefe im einfachen Satze nicht mehr als den einfachen Briefportosatz betragen.

Mit Zurechnung des Zuschlags zu den in Art. 17 bezeichneten Vereinsbriefportotaxen beträgt daher das für unfrankirte oder ungenügend frankirte Briefe zu erhebende Vereinsporto je nach dem Falle:

entweder 6, 9 oder 12 Kreuzer der 52½-Guldenwährung
oder 2, 3 oder 4 Silbergroschen der 30-Thalerwährung
oder 10, 15 oder 20 Neukreuzer der 45-Guldenwährung

für das Loth.

Bei ungenügend frankirten Briefen ist zunächst darauf zu achten, ob der Betrag eines oder mehrerer einfachen Portosätze gedeckt ist.

Diejenigen Lothe, für welche das tarifmäßige Porto vollständig vergütet ist, bleiben bei der Berechnung des Zuschlag-Portos außer Betracht; für die unberichtigten Lothe oder Loththeile aber wird (Ergänzungs-) Porto nebst Zuschlag wie für Briefe gleichen Gewichts nachtarirt.

Kommt jedoch der Werth der verwendeten Marken oder Freicouverts nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleich, so ist zunächst der ganze Portobetrag einschließlich des Zuschlags so zu berechnen, als wenn der Brief ganz unfrankirt wäre. Sodann ist von diesem Gesamtbetrage der Werth der gültig verwendeten Marken oder Freicouverts abzuziehen und der Rest nachzutariren.

Art. 22.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der Sendungen unter Band. vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angelegt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich angenommen werden.

Bei ungenügend frankirten Kreuzbandsendungen ist nach denselben Grundsätzen, wie bei ungenügend frankirten Briefen zu verfahren, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß nur für diejenigen Lothe, für welche der Werth der verwendeten Marken als Kreuzbandtare nicht ausreicht, die gewöhnliche Briefportotare nebst Zuschlag in Anwendung tritt.

Ueber die Beschaffenheit, welche die Kreuz- oder Streifband-Sendungen haben müssen, um im Falle der Vorausbezahlung Portormäßigung zu genießen, gibt §. 14 des nachfolgenden Reglements für den Postvereinsverkehr Aufschluß.

Art. 23.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu Waarenproben und Muster. 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Die Nachtarirung ungenügend frankirter Sendungen mit Waarenproben bezw. Mustern hat nach den gleichen Grundsätzen wie bei Briefen zu geschehen. Ist daher für eine solche Sendung nicht einmal das treffende einfache Vereinsporto (für 2 Loth) vollständig gedeckt, so ist dieselbe für das ganze Gewicht von 2 Loth zu $\frac{1}{2}$ Loth mit dem gewöhnlichen Briefporto nebst Zuschlag zu belegen.

Ueber die Art, wie die Waarenproben und Muster verpackt sein müssen, um auf Portormäßigung Anspruch zu haben, ist das Nähere in §. 15 des nachfolgenden Reglements für den Postvereinsverkehr zu ersehen.

Art. 24.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandirte Briefe. Recommandationsgebühr von 2 Silbergräsen oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandationsgebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzubezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbefcheinigung des Adressaten (Retour=Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Musterfundungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 u. 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Hiernach können recommandirte Briefpostsendungen im inneren Vereinsverkehr auch unfrankirt abgedeset werden.

Bezüglich des äußeren Vereinsverkehrs bleiben aber die mit den betreffenden vereinsausländischen Postverwaltungen vereinbarten Frankatur-Bedingungen maßgebend.

Die Recommandationsgebühr wird stets von der Postverwaltung des Aufgaborts bezogen.

Bezüglich des diesseitigen Postbezirks hat der Bezug und bezw. die Verrechnung der Recommandationsgebühren nach Maßgabe der Erläuterungen zu §. 26 der nachfolgenden Vorschriften über das Expeditious-, Rechnungs- und Revisionsverfahren zu geschehen.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thln. oder 21 fl. Oesterr. oder 24½ fl. Südd. Währ. geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regress gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfälligen Reclamationen zunächst diejenigen Post-

verwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt werden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersaganspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Die Verfügung wegen Ersagleistungen bleibt für den diesseitigen Postbezirk der Direction der Verkehrsanstalten vorbehalten.

Art. 26.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen Bestellung durch Expres-
pressen. gesetzt hat, daß sie durch einen Expresen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expresbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expresbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Egr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expresbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Egr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währung für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die verstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuhoben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expresbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Expresbriefe dürfen nur für den Umfang des innern Vereinsverkehrs, können aber frankirt oder unfrankirt angenommen werden.

Die Erhebung und bezw. Verrechnung der Gebühren und des Botenlohns für expresse Briefe hat im diesseitigen Postbezirk nach Anleitung der Erläuterungen zu §. 27 der nachfolgenden Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren zu erfolgen.

Art. 27. *mit 68.*

Die Correspondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten Portofreiheiten. sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

§. 3 der Instruction Die hier stipulirte Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Berechtigten für den Vereinspostdienst. unter sich.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit“.

§. 4 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Hinsichtlich der Portofreiheit sind den Behörden jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig. Dies gilt auch von den gesandtschaftlichen Depeschen in Zollvereinsachen.

Die Portofreiheit in Bundesangelegenheiten erstreckt sich auf die Dienstcorrespondenz der Bundesversammlung, der Bundeskanzlei, der verschiedenen Bundescommissionen und Ausschüsse, der Militärbehörden in den deutschen Bundesfestungen, sowie überhaupt der Commanden jener Militärcorps, welche sich in einem andern deutschen Bundesstaate, als dem, welchem sie angehören, befinden, und aller dieser sowohl unter sich, als mit den Behörden und resp. Commanden aller deutschen Postgebiete.

Die Correspondenz der Bundestagsgesandten ist dagegen nicht portofrei.

Art. 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

§. 5 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Das Portofreithum für Soldatenbriefe findet in dem hier festgesetzten Umfange und unter den vorgesehenen Bedingungen auch auf diejenigen Briefe Anwendung, welche an solche Militärpersonen abgesandt werden, die, wie Compagnie-Chirurgen, Wächsenmacher,

Feld-Bäcker u. s. w. den Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts im Range gleichstehen, ohne zu den eigentlichen Combattanten zu gehören.

Briefe an Militärpersonen, welche nicht in die angeführten Categorien gehören, sind portopflichtig.

Nach diesen Bestimmungen haben daher die Briefe, welche an die Unteroffiziere und Soldaten der in Rastatt stehenden österreichischen und preussischen Besatzungstruppen aus ihrer bezüglichen Heimath eingehen, bis zum Gewicht von 4 badischen Lothen einschließlich für das Stück den Großherzoglichen Posten ohne Portorechnung zuzukommen, und sind dagegen die von diesen Unteroffizieren und Soldaten abgesendeten Briefe von den betreffenden Großherzoglichen Poststellen ohne Rücksicht auf das Gewicht und den Bestimmungsort mit dem betreffenden tarifmäßigen Vereinsporto zu taxiren und anzurechnen.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

Unrichtig geleitete Briefe.

Nach diesen Grundsätzen sind auch diejenigen Briefe re. zu behandeln, welche in Folge einer ungenauen Ortsangabe auf der Adresse irrig instradirt worden sind.

Hinsichtlich der Tarbehandlung irrig instradirter Briefe siehe §. 28 der nachfolgenden Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren.

Art. 33.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Unbestellbare Briefe.

§. 6 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Das Porto für den Hinweg eines als unbestellbar zurückgekommenen Briefes hat die Aufgabe-Postanstalt bei Ausfolgung des Retourbriefes in dem Betrage zu erheben, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus fremder Währung.

Für Briefe, die als unbestellbar an den Absender, jedoch nicht nach dem ursprünglichen Aufgabeort, sondern nach einem andern Orte zurückzusenden sind, ist gleichfalls nur das Porto für den Hinweg zu zahlen.

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen andern Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansaß von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgeschickt werden.

Die Angabe der Fälle, in welchen Briefe als unbestellbar zu erachten sind, ist im §. 25 des Reglements für den Postvereinsverkehr enthalten.

Bezüglich des rechnerischen Verfahrens bei Retourbriefen gelten die Erläuterungen zu §. 28 der nachfolgenden Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren.

Art. 34.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgeschickt werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommendationengebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

§. 7 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Die aus andern Vereins-Postbezirken eingegangenen reclamirten Briefe werden, wenn sie nach Orten des Postgebietes, wohin sie zuletzt gelangt sind, nachgeschickt werden müssen, als interne, andernfalls aber als Vereinscorrespondenz angesehen.

Art. 35.

Aufhebung der nicht
vereinbarten Ge-
bühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden,

und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

Die im Großherzogthum bestehenden Bestellgebühren, worunter auch die Gebühren (Landposttare) für die Bestellung durch die Landpost gehören, sind daher neben den vertragmäßigen Taren in bisherigem Maße fortzuerheben.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Die für die innere Vereinscorrespondenz getroffenen Bestimmungen über die Tarirung und Anrechnung, sowie den Bezug des Vereinsporto's, finden auch auf die stückweise durch das Großherzogthum transitirenden Correspondenzen zwischen andern Vereinspostbezirken und dem Vereinsauslande Anwendung.

Für die durch das Großherzogthum in geschlossenen Paketen transitirende Vereinscorrespondenz nach und vom Vereinsauslande aber wird von den betreffenden Vereinspostverwaltungen statt des der Großherzogl. Postkaffe zustehenden Portobezugs eine feste Transitgebühr für das Loth bezahlt, welche jedoch keinen Gegenstand der Lokalpostrechnungen bildet. Behufs der Bestimmung des Betrags dieser Transitgebühren haben die

betreffenden Großherzoglichen Poststellen das Gewicht der fraglichen Pakete, und zwar nach Briefen, Mustern und Drucksachen getrennt, zu ermitteln, aufzuzeichnen und Auszüge darüber in den vorgeschriebenen Terminen an das diesseitige Controlbureau einzusenden.

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Paketen transittirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, verbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der beteiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insofern auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

- a) Die Verträge sind nach dem Grundsätze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
- b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, soweit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.
- c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur

mit Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portovermässigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermässigung sonst zu erwirkenden Vorteilen.

- d) Ausser dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schliessenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.
- e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schliessenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.
- f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.
- g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschliessen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschliessen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.
- h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei theilhaftig ist.

II. Zeitungs-Verkehr.

Art. 40.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

§. 8 der Instruction für den Vereinspostdienst.

Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften sind von den Postanstalten insoweit anzunehmen, als die Verleger solche Bestellungen zu effectuiren bereit sind.

Im Allgemeinen haben die Großherzoglichen Poststellen bei dem Zeitungsverkehr mit den Poststellen anderer Vereinspostbezirke die für den Zeitungsdienst im innern Verkehr des Großherzogthums getroffenen Vorschriften in so weit in Anwendung zu bringen, als sie nicht durch die unten folgenden Bestimmungen abgeändert werden.

Art. 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

§. 9 der Instruction für den Vereinspostdienst.

Die Postverwaltung, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist, bestimmt, ob die Versendung der Zeitungen nach dem Gebiete, in welchem der Debitsort liegt, von der Postanstalt des Verlagsorts oder von derjenigen Postanstalt zu geschehen hat, an welche die Bestellungen zu richten sind. Hierbei soll auf möglichste Beschleunigung der Zeitungs-Beförderung Rücksicht genommen werden.

Die mit der Versendung der Zeitungen beauftragte Postanstalt ist verpflichtet, diese Versendung nach solchen Orten direct zu bewirken, welche entweder einen ansehnlichen Bedarf beziehen, oder welche die betreffende Zeitung bei nicht directer Versendung verzögert erhalten würden. Dieser Grundsatz hat den bestellenden Postanstalten in Absicht auf das Verlangen der directen Versendung zur Richtschnur zu dienen.

Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besondern Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

§. 10 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Zeitungen dürfen nicht auf einen längeren Zeitraum bestellt werden, als auf die Abonnements-Periode, welche in der Zeitungs-Preisliste derjenigen Postverwaltung angegeben ist, bei welcher die Bestellung erfolgt.

Art. 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspakets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44.

Für die Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbtheilig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45.

Die Gebühr für die Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Expeditionsgebühr jährlich betragen
 - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,
 - b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;
- 2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

§. 11 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Wenn mehrere Exemplare einer und derselben Zeitung bezogen werden, so bildet sich der Gesamtbetrag aus dem, nöthigenfalls abgerundeten, Preis eines einzelnen Exemplars, multiplicirt mit der Zahl der Exemplare.

§. 12 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Bei der Theilung der Expeditionsgebühr zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt ist zu berücksichtigen, daß, wenn diese Gebühr sich nicht ganz gleich bis auf volle Viertel-Silbergroschen, oder volle Kreuzer theilen läßt, der größere Betrag, um Brüche zu vermeiden, der absendenden Postanstalt verbleibt, die bestellende Postanstalt also einen Viertel-Silbergroschen oder einen Kreuzer weniger an Expeditionsgebühr erhält.

Bei Zeitungsbestellungen auf einen kürzeren Zeitraum, als ein Vierteljahr, wird die Expeditionsgebühr nach deren Betrage für ein Vierteljahr erhoben, und bei längeren Zeiträumen jedes angefangene Vierteljahr für ein volles Vierteljahr gerechnet.

Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 47.

Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr scheidet der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

§. 13 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Die Zeitungsrechnungen sind bis zur Mitte des dritten Monats der Abonnementperiode aufzustellen und zu berichtigen, bis dahin aber auf Verlangen Abschlagszahlungen von der bestellenden Postanstalt zu leisten.

Die Zeitungsrechnungen sind in der Währung derjenigen Postanstalt aufzustellen, an welche die Zahlung zu leisten ist.

Art. 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Treten derartige Fälle bei im Großherzogthum erscheinenden Zeitungen ein, so haben die Großherzoglichen Poststellen in den betreffenden Verlagsorten unter Angabe der in Betracht kommenden Verhältnisse den Rückersaß der Rate der Expeditionsgebühr bei diesseitiger Stelle in vorschriftsmäßiger Weise zu beantragen.

Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestells- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem anderen Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

§. 14 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Die Ueberweisungsgebühr ist bei der jedesmaligen Ueberweisung der Zeitung an eine andere Vereinspostanstalt in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Die Theilung der Ueberweisungsgebühr geschieht nach dem gleichen Grundsatz wie diejenige der Expeditionsgebühr nach vorstehendem Art. 45, so zwar, daß die überweisende Postanstalt den überschießenden Kreuzer bezieht.

Art. 51.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deshalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Art. 52.

Die sämtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Gemeinschaftliches
Porto.

Ausgenommen ist der Bezirk der Luxemburgischen Postverwaltung, welcher im Fahrpostverkehr als Vereinsausland zu betrachten ist.

Im §. 1 des Reglements für den Postvereinsverkehr ist angegeben, welche Gegenstände im Einzelnen zur Fahrpost gehören.

Art. 53.

Vereins-
fahrpostsendungen.

Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Zu den internen Sendungen gehören daher:

- a. Die Fahrpostsendungen, deren Aufgabe- und Bestimmungsort in dem Postbezirke einer und derselben Vereinspostverwaltung liegen, gleichviel, ob dieselben nach der geographischen Lage des Bestimmungsortes ausschließlich innerhalb des betreffenden Bezirks befördert werden oder durch einen zwischenliegenden andern Postbezirk transitiren.
- b. Die Fahrpostsendungen, welche zwischen dem Vereinsauslande und einem angrenzenden Vereinspostbezirke ohne Verührung eines zweiten Vereinspostbezirks gewechselt werden, und
- c. Die zwischen zwei vereinsausländischen Gebieten im Transit durch nur einen deutschen Vereinspostbezirk gewechselten Fahrpostsendungen.

Ausnahmeweise jedoch sind die zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Tarischen Postbezirks gewechselten Fahrpostsendungen als Vereinssendungen zu behandeln.

Art. 54.

Portoberechnung

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Expedition, in Einer Summe berechnet.

Für die Beförderung der Vereinssendungen innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets darf neben dem tarifmäßigen Vereinsporto kein anderes (internes) Porto berechnet werden.

Außer der, durch den nachstehenden Art. 68, bezüglich der Sendungen an die im Bundesdienste außerhalb ihres Heimathlandes stehenden Soldaten, bestimmten Ausnahme, findet eine Ermäßigung des tarifmäßigen Vereinsportos nicht statt.

Bei Fahrpostsendungen nach und vom Vereinsauslande kommt neben dem Vereinsporto noch das betreffende vereinsausländische

Porto nach den bestehenden vereinsausländischen Bestimmungen, Tarifen zc. in Ansaß.

Ueber die Verrechnung des Vereinsportos und der sonstigen in den Vereinsfrachtarten anzurechnenden Beträge gibt der §. 33 der nachfolgenden Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren Aufschluß.

Art. 55.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort Festsetzung der Entfernungen. gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Die nach obigen Grundsätzen festgesetzten Entfernungen sind bei jeder Großherzoglichen Poststelle aus dem für sie angefertigten Generalverzeichnisse der Postanstalten im deutschen Postvereinsgebiete, in Progressionsätzen ausgedrückt, zu ersehen.

Diesem Generalverzeichnisse sind die Namen und Progressionssätze der Grenzpostorte, welche zur Berechnung des Vereinsportos für Fahrpostsendungen nach bezw. vom Vereinsauslande gelten, auf einem dem Titelblatte folgenden besondern Blatte beige druckt.

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Fahrposttarif. Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Gewicht- und Werthporto werden für die rechnerische Behandlung in einen Betrag zusammengezogen.

Art. 57.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $\frac{1}{6}$ Silbergröschchen. Gewichtporto.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergröschchen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruch-

theile werden auf $\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Unter Art. 9 dieses Vertrags ist angegeben, nach welchen Münzwährungen in den einzelnen deutschen Postverwaltungsbezirken gerechnet wird.

Art. 58.

Minimalhöhe des Gewichtsporto.

Als Minimum des Gewichtsporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

		Desterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschl. 8 Meilen:	2 Sgr. = 10 Neufr. = 7 Kr.		
über 8—16 "	3 " = 15 " = 10 "		
" 16—24 "	4 " = 20 " = 14 "		
" 24—32 "	5 " = 25 " = 18 "		
" 32 "	6 " = 30 " = 21 "		

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschl. 4 Meilen das Minimalporto mit $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder 7 Neufr. Desterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben.

Art. 59.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl. 50 Thlr. = 75 fl. Dest. W. = 87½ fl. Südd. Währ.	über 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Desterr. Währ. = 87½—175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Dest. W. = 175 fl. Südd. Währ.
bis einschließl. 12 Meil.	$\frac{1}{2}$ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 "	1 "	2 "	2 "
über 48 "	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Desterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Die nach diesem bzw. dem vorstehenden Art. 58 bemessenen neuen Gewicht- und Werthportotarife werden den Großherzoglichen Poststellen zum Dienstgebrauche übersendet werden.

Art. 60.

Sendungen gegen Rückschein.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbcheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Desterr. Neukreuzern

oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Aus §. 25 der nachfolgenden Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren ist das Nähere über die Behandlung der Rückscheine (Retourrecepisse) zu ersehen.

Art. 61.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Nachnahmen.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Egr. oder 5 Neutr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Egr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

- a) Oesterreichischer Währung 1 $\frac{1}{10}$ Neutr.,
- b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht notwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 60), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

W. 4. 1861 pag 319

Nachnahmen nach den Bezirken der K. K. Oesterreichischen und Groß-Luxemburgischen Postverwaltungen können nicht stattfinden.

Die Behandlung der Nachnahmesendungen ist aus §. 30 der nachfolgenden Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren zu ersehen.

Art. 62.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — 3½ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen.

Baareinzahlungen nach den Bezirken der k. k. Oesterreichischen und der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltungen können nicht angenommen werden.

Im §. 31 der nachfolgenden Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren ist die Behandlung der Baareinzahlungen erörtert.

Art. 63.

Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Art. 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Art. 65.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren. Frankirungsfreiheit.

Art. 66.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden. Nebengebühren.

Art. 67.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62 63 bezüglich des Retourporto verhaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgaborte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Demgemäß ist eine Vereinsfahrpostsendung, welche innerhalb des diesseitigen Postbezirks nachgesendet wird, für die auf der Nachsendung durchlaufene Beförderungstrecke als interne Sendung zu behandeln, während umgekehrt eine interne Sendung, welche in den Bezirk einer andern Vereinspostverwaltung nachgesendet wird, für diese Nachsendung als Vereinssendung behandelt werden muß.

Art. 68. *27*

- Ueber Portofreiheit im Vereinsfahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze: Portofreihelten und Portocermäßigung.
- 1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialfachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschussendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereinsverkehre portopflichtig.
 - 2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienststempel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.
 - 3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgab- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

- 4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
- 5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereinsverkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathlande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Tare auf ein Minimum von 4 Sgr. in Ansatz zu bringen.

§. 15 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Zu Punkt 2 wird bemerkt, daß die Postanstalten in solchen Fällen, in denen sie dienstliche Fahrpostsendungen, für welche das Porto der Postkasse zur Last bleiben würde, an Private in andern Postbezirken zu besorgen haben, die Sendung nicht direct, sondern vermitteltst Requisition der betreffenden Distributions-Postanstalt an die letztere abzusenden haben.

Bei denjenigen Fahrpostsendungen, für welche die streckenweise Portofreiheit noch bestehen bleibt (Punkt 4), ist in folgender Weise zu verfahren:

Diejenige Postverwaltung, in deren Bezirk einer Vereinsfahrpostsendung die Portofreiheit zusteht, befördert die Sendung ohne Portoansatz, dagegen wird dieselbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet bzw. vom Aufgaborte eines solchen Gebietes bis zum Eingangsorte in dem Gebiete, in welchem der Sendung die Portofreiheit zusteht, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Tare nach dem Vereinstarife belegt, und das Porto zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet.

Der letzte Absatz obigen Artikels findet bezüglich des diesseitigen Postbezirks dormalen auf die in Rastatt garnisonirenden österreichischen und preussischen Truppentheile Anwendung. Begleitbriefe über 1 Loth zu solchen Fahrpostsendungen sind mit der Hälfte des betreffenden tarifmäßigen Fahrpostportos zu belegen.

Art. 69.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Gesamt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentanttheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschussleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsortes bezogen.

Zur Ermittlung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesamteinnahme wird unter Zugrundlegung der nachbezeichneten Entfernungstrecken das Porto für sämtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Taxirungs-Commission (Art. 70) gültigen Vereinspost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die directen Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabecort bildet, wird die Entfernungstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsorts in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesamt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittlung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Commission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebnis jeder Ermittlung der Procentanteile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittlung der Procentsätze statt.

Art. 70.

Die Ermittlung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesamt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission. Commission zur Ermittlung der Procentsätze.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Art. 71.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoanteile für Transitleistungen Transitverhältnisse.

bleiben auch bei künftigen Ermittlungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittlung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittlung der Einnahmeanteile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittlung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittlung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. dergl. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittlung maßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittlung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benützung der betreffenden Transitstrecken beteiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittlung mitzutheilen.

5. Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den beteiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatz-Ermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Tarirung behufs der Procentsatz-Ermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzung über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiven, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der beteiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Die hierher gehörenden transitirenden Sendungen zerfallen in zwei Hauptgattungen, nämlich:

- 1) in transitirende Vereinssendungen, worunter die zwischen zwei selbstständigen Vereinspostbezirken, und die zwischen einem rückliegenden Vereinspostbezirk und dem Vereinsauslande im Transit durch einen zwischenliegenden andern Vereinspostbezirk gewechselten Sendungen gehören, und
- 2) in transitirende interne Sendungen, wozu die aus einem Theile eines Vereinspostbezirks nach einem andern Theil des nämlichen Bezirks durch einen zwischenliegenden

andern Vereinspostbezirk transitirenden Sendungen zu zählen sind.

Für transitirende interne Sendungen hat die transitleistende Postverwaltung grundsätzlich das treffende interne Porto zu beziehen. Da dieser Portobezug aber bezüglich der durch den diesseitigen Postbezirk dormalen transitirenden internen Sendungen entweder durch Gegenleistungen der betreffenden transitnehmenden Postverwaltungen ausgeglichen ist, oder durch Pauschalsummen oder Berechnung zwischen den Oberpostbehörden ausgeglichen wird, so haben die Großherzoglichen Poststellen auch für diese Sendungen ein besonderes Badisches Porto nicht anzurechnen.

Sollten jedoch in der Folge neue bisher nicht durch Baden transirte interne Sendungen vorkommen, wegen deren Behandlung die betreffenden Großherzoglichen Lokalpoststellen mit besonderer Weisung nicht versehen wären, so sind dieselben mit dem vom diesseitigen Eintrittspostorte bis zum diesseitigen Ausgangspostorte treffenden tarifmäßigen internen Porto zu belegen, und ist beim regelmäßigen Vorkommen solcher Sendungen davon Anzeige anher zu erstatten.

Jede Aenderung des Vereins- und internen Transits ist von den betreffenden Großherzoglichen Poststellen alsbald zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Art. 72.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-, Porto- und Frankobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesamt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten u. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Hinsichtlich der Aufstellung und Vorlage der fraglichen Zeichnisse über die Vereinsporto- und Franco-Beträge wird auf die im §. 44 der nachfolgenden Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren ertheilten desfalligen Vorschriften verwiesen.

Art. 73.

Abrechnung über
unanbringliche Sen-
dungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-einnahme in Abzug gebracht.

Können die als unanbringlich zurückgekommenen Vereins-Fahrpostsendungen an den Aufgeber nicht zurückgegeben, und müssen dieselben daher nach bestehender Vorschrift zur Eröffnung anher vorgelegt werden, so ist bei der Vorlage neben dem Betrage des darauf haftenden Vereinsportos und der etwaigen sonstigen Auslagen auch das Datum der Karte, mit welcher dieselben an die ursprüngliche Aufgabepoststelle zurückgekommen sind, und die Nummer des Eintrags in dieselbe anzugeben.

Art. 74.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, be- Portoniederschlagung.
ziehungsweise der beteiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Wenn aus irgend einem Grunde die Niederschlagung von Vereinsporto nöthig fällt, so ist unter specieller Bezeichnung der Sendung, sowie der Karte, mit welcher dieselbe eingekommen ist bzw. abgedendet wurde, und unter Angabe des Grundes der Portoniederschlagung, so wie des niederzuschlagenden Portobetrages, in vorschriftsmäßiger Weise darüber Bericht anher zu erstatten.

Art. 75.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig über- Gewährleistung.
gebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1. Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthdeclaracion erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaracion den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel

der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersagleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersagleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthdeclaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2. Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersag von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3. Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unverkehrten Zustand der Sendung.

4. Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5. Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereinspostverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfalligen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6. Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur sofern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7. Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In

diesem Falle haben die beteiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatz in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8. Können bei Reclamationsfällen die beteiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten beziehungsweise dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den beteiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der beteiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabes- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämtlichen beim Transporte beteiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

In Verlust- oder Beschädigungsfällen und bei Gewichtsdifferenzen haben die Großherzoglichen Poststellen nach Vorschrift der §§. 39 und 40 der nachfolgenden Vorschriften über das Expeditiions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren sich zu benehmen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 76.

Äußere Beschaffenheit
und Behandlung der
Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterpedition gelten für den Vereins-Postverkehr die

zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instructionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Art. 77.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Verfügungsrecht
des Absenders.

Das Verfügungsrecht des Absenders ist im §. 23 des nachfolgenden Reglements für den Postvereinsverkehr näher bestimmt.

Art. 78.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Schiedsgerichtliche
Entscheidung.

Art. 79.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postconferenz vorbehalten.

Ausbildung des
Vereins.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

- 1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
- 2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,

- 3) den Bezug und die Theilung des Porto,
- 4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
- 5) die Portofreiheiten,
- 6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
- 7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Art. 80.

Ratification und
Dauer des Vertrags.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Nro. 31,414.

Das Reglement für den Postvereinsverkehr und die Instruction für den Vereinspostdienst betreffend.

Zur Ausführung der Artikel 70 und 76 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860 sind die zur vierten Conferenz des deutschen Postvereins abgeordneten Bevollmächtigten über das nachstehende Reglement für den Postvereinsverkehr und über die nachfolgende Instruction für den Vereinspostdienst übereingekommen, welche, nachdem sie inzwischen die allseitige Genehmigung erhalten haben, nebst den unter den einzelnen Paragraphen in kleinerer Schrift beigefügten Erläuterungen*) und weiteren diesseitigen Vollzugsvorschriften den Großherzoglichen Poststellen zum Vollzug auf den 1. Januar 1861 bekannt gegeben werden.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1860.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Deininger.

I. Reglement für den Postvereinsverkehr.

§. 1.

Die im Postvereinsverkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Zur Briefpost gehören:

- 1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
- 2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 4 Loth ausschl.;
- 3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschl., deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
- 4) recommandirte Briefe;

*) Anmerkung: Zur bequemeren Uebersicht sind die §§. 16 — 21 der Instruction für den Vereinspostdienst, welche Erläuterungen einzelner Paragraphen des Reglements für den Postvereinsverkehr enthalten und für sämtliche Vereinsverwaltungen maßgebend sind, gleich unter die betreffenden Paragraphen des gedachten Reglements mit um ein Drittel eingezogener Schrift gedruckt worden. Die um die Hälfte eingezogenen Erläuterungen bezw. Vollzugsvorschriften sind von der diesseitigen Direction zunächst für die Großherzoglichen Poststellen hinzugefügt.

- 5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl. ;
- 6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen :

- 1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist ;
- 2) Briefe mit declarirtem Werthe ;
- 3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben ;
- 4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe) ;
- 5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 16 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Gewöhnliche und rekommandirte Briefe, welche augenfällig undeclarirtes Geld oder andere kennbare werthvolle Einlagen enthalten, sind nicht zur Fahrpost zu überweisen, sondern bis zu dem festgesetzten Maximalgewicht mit der Briefpost zu versenden.

Zu Ziffer 5 (Briefpost) wird bemerkt, daß auch die vollzogen zurückgehenden Rückscheine (Retour-Recapisse) sowie die Rückmeldungen, postamtliche Anfragen und Laufzettel u. über Fahrpost-Gegenstände mit der Briefpost zu befördern sind.

Briefe ohne Werthangabe gehören in den Bezirken derjenigen Vereinspostverwaltungen, bei welchen das Zollpfund in 32 Loth eingetheilt ist, bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich zur Briefpost.

Da im Großherzogthum Luxemburg keine Staatsfahrposten bestehen, so kommen daselbst die das Gewicht der Briefpostsendungen beschränkenden Bestimmungen nicht in Anwendung.

Die Bestimmungen über die Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen werden in Plakatform gedruckt den Großherzoglichen Poststellen zugehen, und sind von denselben durch Anschlag an einem zugänglichen Orte vor dem Postbureau zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellen, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschl., muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Nov. 1867. pag. 3.

§. 17 der Instruction für den Vereinspostdienst.

Insofern den Sendungen ein Begleitbrief beigegeben sein muß, hat die Aufgabepoststelle strenge an der Beigabe festzuhalten. Hat ein Versehen stattgefunden, so hat die Aufgabepoststelle einen Hilfs-Begleitbrief anzufertigen.

Es ist genau darauf zu achten, daß der erforderliche Begleitbrief auch bei etwaiger Rücksendung nicht abhanden kommt.

Geldbriefen darf ein besonderer Begleitbrief nicht beigegeben sein.

§. 5.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petchastes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 7.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Signatur.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungs-ortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist,

auf f. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 8.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereins erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenz-Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werthsdeclaration des Inhalts also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung zc. über 1000 fl.

Unter der am Schlusse des 3^{ten} Absatzes vorstehenden Paragraphens erwähnten Eingangs-Grenz-Postanstalt ist diejenige Poststelle zu verstehen, an welche die fraglichen Sendungen von einer vereinsausländischen Poststelle kartirt sind.

Der auf den Briefen oder Adressen zu Baareinzahlungen vorgemerkte Betrag der Baareinzahlung und der auf den Nachnahme-Sendungen vorgemerkte Nachnahmebetrag sind nicht als Werths-Declaration des Inhalts anzusehen.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnismäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen

nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausbringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 10.

Der Verschuß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15).

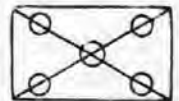
Verschuß.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschuß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschuß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschl., sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen sein.



§. 11.

Verpackung und Ver-
schluß der Geldsen-
dungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schließer haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerstoßern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeför-
derung ausgeschlossene
Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder

Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Flüssigkeiten, dergleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfalliger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 18 der Instruction für den Vereinspostdienst.

Die Poststellen haben auch die bedingt zugelassenen Sendungen thunlichst gegen Beschädigung und Verderben zu sichern, insbesondere aber auch möglichst zu verhüten, daß solche Sendungen, wenn sie Feuchtigkeiten absetzen, anderen Sendungen Schaden bringen.

In Bezug auf das Gewichtmaximum wird bemerkt, daß gut bereiste Gelbfässer und andere entsprechend verpackte Sendungen, sofern deren Beförderung ausschließlich auf der Eisenbahn erfolgt, im Verkehr mit dem Württembergischen und dem Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirk bis zum Gewicht von 200 Pfund für das Stück angenommen werden dürfen.

§. 14.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege Sendungen unter Band.

hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlicly nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbände und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten &c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen

Sendungen abgefandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

§ 19 der Instruction
für den
Verreinspostdienst.

Nach den obigen Bestimmungen ist fortan grundsätzlich nicht mehr der Inhalt, sondern die Art der Herstellung, für die Beurtheilung, ob ein Gegenstand unter Band versendet werden darf, maßgebend.

Unter Durchdruck wird das Verfahren verstanden, bei welchem mittelst eines Griffels unter Anwendung von farbehaltigem Copirpapier gleichzeitig zwei Exemplare eines Schriftstücks gefertigt werden.

Der Ausdruck schmales Streif- oder Kreuzband ist dahin zu verstehen, daß das Band im Allgemeinen die Außenfläche der Sendung nicht über die Hälfte bedecken soll.

Wosfern das Band sich nicht abstreifen läßt, ist behufs der auszuübenden Controle das Zerreißen oder Zerschneiden des Bandes oder der darauf geklebten Franco-Marken gestattet; nach geschiederer Controle ist das Band wieder gehörig zu befestigen.

Sendungen, die bloß zusammengefaltet sind, ohne daß ein Band umgelegt ist, sowie Sendungen unter Band, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind zur Beförderung gegen die Kreuzbandtare nicht geeignet.

Circulare u. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

Die als Anzeigen über Firmazeichnungen dienenden und diese Firmazeichnungen selbst enthaltenden Circulare sind zur Versendung unter Band gestattet.

Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besondern, den Correcturbogen beigelegten, Zetteln angebracht sein.

Rücksichtlich der Auslegung der Vorschriften über die Sendungen unter Band ist jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgaborts maßgebend; eine Controle durch andere Postanstalten hat also nur zu dem Zwecke stattzufinden, um solche Sendungen, die ungewisshast (z. B. wegen verbotener Zusätze) von der Beförderung unter Band ausgeschlossen sind, der Nachtarirung und sonst vorgeschriebenen Behandlung zu unterwerfen.

Auf die unter portofreier Rubrik zu befördernden Gegenstände finden, falls die Versendung unter Band erfolgt, nur die wegen Beschaffenheit und Anlegung des Bandes gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 15.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Waarenproben und
Muster sendungen.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigelegt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Briefpostsendungen, welche unter Recommendation abgefandt werden sollen, müssen Recommandirte Briefe.

von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Recommendationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als recommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Recommendationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

Bei den in die Brieflade eingelegten recommandirten Briefen ist sowohl im Recommendations-Manual, als wie in der Karte, mit welcher sie abspedit werden, die Bemerkung beizusetzen: „aus der Brieflade.“

§. 17.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung oder einer Fahrpost-Sendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“ enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden baare (Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 21.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Zur Attestirung der Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes kann der Stempel „Brieflade“ verwendet werden.

Sind Briefe nach den gedachten Ländern durch Versuchen eines Postbeamten nicht oder ungenügend frankirt worden, so hat dieser die Frankirung auf seine Kosten sofort zu ergänzen, und bleibt es demselben anheimgegeben, den Ersatz vom Aufgeber nachträglich zu erlangen.

§. 22.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Expeditionsweg selbst zu bestimmen.

Expeditionswege für Fahrpostsendungen.

Verlangt der Aufgeber einer Sendung, daß dieselbe auf einem andern als dem gewöhnlichen Weg befördert werden soll, so ist derselbe zu veranlassen, dieses Verlangen auf eine in die Augen fallende Weise selbst auf die Adresse zu setzen, welchem Verlangen sodann Folge zu geben, so wie auch in der betreffenden Fahrpostkarte in Colonne 8 oder 9 der Zusatz zu machen ist: „Auf Verlangen des Aufgebers über N. . . . zu leiten.“

§. 23.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen,

daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabesortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das haar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Hiernach ist der Absender zur Rücknahme der von ihm abgegebenen Postsendungen jeder Art, mithin auch gewöhnlicher Briefe, berechtigt.

Rücksichtlich des von Demjenigen, welcher eine Sendung zurückfordert, über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit zu erhebenden Ausweises gelten die dießfalligen Vorschriften für den inneren Verkehr des Großherzogthums.

Uebrigens wird den Großherzoglichen Postbeamten die größte Vorsicht bei Rückforderung und Rückgabe von Postsendungen anempfohlen, und werden dieselben für alle durch ihr Verschulden entstehenden Nachtheile hiermit ausdrücklich haftbar erklärt.

§. 24.

Aushändigungen von Postsendungen an den Adressaten an Umspeiditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeiditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Der Adressat, welcher eine Postsendung an einem Umspeiditionsorte ausgeliefert erhalten will, muß sich bei der Umspeiditionsstelle in derselben Ausdehnung über seine Persönlichkeit ausweisen, wie nach vorstehendem §. 23 Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert.

Die Umspeiditionspoststelle, welche eine derartige Sendung ausliefert, hat, wenn es sich um eine Fahrpostsendung oder um eine recommandirte Briefpostsendung handelt, den Bestimmungsort in der betreffenden Karte unter Angabe des Grundes abzuändern, und sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. S. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
- 4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Ueber- sendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postfache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes auf Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose von Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Die nach dem Bezirke der diesseitigen Postverwaltung zur Rückgabe an den Aufgeber zurückkommenden unbestellbaren Vereinspostsendungen unterliegen bezüglich der Veröffentlichung und der Ausfolgung an den Aufgeber oder an das diesseitige Controlbureau bezw. die diesseitige Stelle denselben Bestimmungen wie die internen Sendungen.

Auf die Rückseite der aus dem Großherzogthum in den Bezirk einer andern Vereinspostverwaltung rückzusendenden unbestellbaren Sendungen bezw. auf die Rückseite des Begleitbriefs ist die Ursache der Unbestellbarkeit jedesmal mit Tinte kurz aufzuschreiben. Diese Aufschrift soll im Falle verweigerter Annahme von dem Adressaten selbst und wenn dieser dazu nicht zu bewegen ist, durch den betreffenden Beamten der Abgabepoststelle, in allen andern Fällen aber stets durch den letzteren bewirkt werden.

§. 26.

Nachsendung der Post-
sendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baareinzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 20 der Instruction
für den
Vereinspostdienst.

Wenn die Nachsendung von Fahrpostsendungen jeder Art, also auch der *poste restante* Sendungen auf Verlangen des Adressaten erfolgt, so ist diejenige Postanstalt, welche diese Nachsendung bewirkt, ohne sich für die Zahlung aller auf der Sendung bereits haftenden Beträge (einschließlich der Postvorschüsse) Sicherheit zu verschaffen, für alle daraus hervorgehenden Nachteile verantwortlich.

Einer im Allgemeinen bestellten Nachsendung von Fahrpostgegenständen darf nur in so weit stattgegeben werden, als für jeden einzelnen Fall Deckung vorhanden oder solche nach den der Postanstalt bekannten Verhältnissen des Adressaten mit Sicherheit zu erwarten ist. Andersfalls ist der Adressat von dem Vorliegen der Sendung unter Anforderung zur Sicherheitsleistung in Kenntniß zu setzen.

Wenn der Adressat einer *poste restante* Sendung beim Verlangen der Nachsendung die Bestimmung getroffen hat, daß die Sendung nunmehr in einer bestimmten Wohnung abzugeben, d. h. nicht mehr als *poste restante* zu behandeln sei, so ist diesem Verlangen zu entsprechen. In gleicher Weise kann eine ursprünglich nicht als *poste restante* bezeichnete Sendung bei der Nachsendung auf Verlangen als *poste restante* behandelt werden.

§. 27.

Mit fremden
Freimarken versehene
Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines andern Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungültig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

Wenn Briefe, welche mit badischen Marken belegt sind, aus andern Postvereinsbezirken zur Bestellung im Großherzogthum ein-

treffen und die vorzunehmende Prüfung dieser Marken ergibt, daß solche ächt sind und nicht schon einmal gebraucht waren, so ist — jedoch lediglich gegen Rückgabe des mit den verwendeten Marken versehenen Briefumschlags — vom Empfänger nur der nach Abzug des Werthes dieser Marken verbleibende Restbetrag des Portos einzuziehen und der hiernach der Abgabepoststelle zur Last stehende Betrag der fraglichen Marken unter Einsendung des Briefumschlags mit den Retourbriefen in Aufrechnung zu bringen.

Werden Briefe im Großherzogthum nach dem Bezirke einer andern Vereinspostverwaltung aufgegeben, welche mit Marken des Bestimmungslandes belegt und daher als unfrankirt zu behandeln sind, so sind solche Marken nicht zu entwerthen, und ist neben dieselben die Bemerkung auf den Brief zu setzen: „Nicht badische Marke.“

§. 28.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzband-Sendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. hat der Aufgeber das angelegte Porto zu entrichten.

Briefe,
welche an Postanstalten
couvertirt sind.

Verst. 1861 pag 287.

Das vorgedachte volle Briefporto wird von dem Aufgabert der ganzen Sendung an berechnet.

§. 29.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Einziehung der Be-
stellgebühr vom Ab-
sender.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 21 der Instruction Unter den Bestellgebühren, deren Rückrechnung an den Absender nicht stattfinden darf, f. d. Vereinspostdienst. sind die Gebühren und der Botenlohn für Expressbriefe nicht begriffen.

§. 30.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansaß und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auslieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

Gebührenfreie An-
rechnung von Postge-
fällen.

Verst. 1861 pag 299.

§. 31.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

Lagergeld.

II. Instruction für den Vereinspostdienst,

insbesondere

III. *) Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisionsverfahren.

§. 22.

Wiegen der Postsendungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

- 1) die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern, und Sendungen unter Band, sofern das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
- 2) Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe und
- 3) sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf dem Brief oder Begleitbrief, bei Sendungen ohne Begleitbrief auf der Sendung selbst, oben links in der Ecke mit schwarzer Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

Bei Sendungen aus dem Vereinsausland hat die Eingangspoststelle das, in einem andern Gewichtssysteme vorgemerkte, Gewicht in Zollgewicht zu reduciren und auf der Adresse vorzumerken, sowie überhaupt die etwa fehlende Vormerkung nachzuholen.

Zu Ziffer 3 wird bemerkt, daß Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen, sowie Nachnahmesendungen, wenn sie aus gewöhnlichen nicht über 1 Loth schweren Briefen bestehen, ferner Briefe oder Couverten zu Baareinzahlungen, nicht gewogen zu werden brauchen.

Unter der im letzten Absätze erwähnten Eingangspoststelle ist diejenige Poststelle zu verstehen, an welche die fraglichen Sendungen von einer vereinsausländischen Poststelle kartirt sind.

§. 23.

Stempelung.

Gestempelt werden:

- 1) Die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpostsendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung auf der Adresse;

*) Anmerkung: Die vorbergehenden Ziffern I. und II. dieser Instruction mit den §§. 1 bis 21 enthalten lediglich Erläuterungen einzelner Artikel des Postvereinsvertrags und Paragraphen des Reglements für den Postvereinsdienst und sind der bequemeren Uebersicht wegen gleich unter die betreffenden Artikel bzw. Paragraphen gedruckt worden.

- 2) die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzbandsendungen außerdem noch
mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)“
in rother Farbe (deshgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande;
- 3) dieselben Gegenstände, wie ad 1. und 2. soweit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates
mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt auf der Rückseite;
- 4) die Freimarken
mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es ist besonders darauf zu achten, daß der Aufgabestempel deutlich abgedrückt wird.

Es bleibt den einzelnen Vereinspostverwaltungen unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

Im diesseitigen Postbezirk sind die unter 1, 3 und 4 bezeichneten Gegenstände durch die Aufgabe- bzw. Eingangspoststelle mit schwarzer Farbe zu stempeln. Die Großherzoglichen Poststellen haben insbesondere darauf zu achten, daß diese Stempelung mit dem Datum der Einlieferung (Aufgabe) zu geschehen hat.

Diejenigen, der unter 2 genannten recommandirten Sendungen, welche vom Vereinsauslande einkommen, sind durch die Poststelle, bei welcher sie vermittelst des vereinsausländischen Kartenschlusses eingehen, nur in dem Falle mit dem Chargé-Stempel zu versehen, wenn sie den Abdruck eines solchen Stempels nicht schon tragen.

Ferner sind die im Großherzogthum zu bestellenden Brief- und Fahrpostsendungen bzw. Begleitbriefe auf der Rückseite durch die Abgabepoststelle gleichfalls unter dem Datum der Einlieferung mit dem Orts- (Austrag-) Stempel in schwarzer Farbe zu stempeln.

§. 24.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so Franco-Aufzeichnung. ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adresspakete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisage, „Weiterfranco“ (W.F.) anzusetzen.

In Fällen, wo mehrere Stücke zu einem Begleitbrief gehören, ist das Franco und

Weiterfranco für jedes Stück einzeln, nach der vom Absender bei der Aufzählung der Stücke beobachteten Reihenfolge zu notiren.

Die Art der Frankirung, ob durch Anwendung von Freimarken und Freicouverts oder durch Franco-Aufzeichnung auf den Briefen, ist den einzelnen Vereinspostverwaltungen anheimzugeben. Für den diesseitigen Postbezirk gelten in dieser Hinsicht die bezüglichlichen Vorschriften für den inneren Verkehr des Großherzogthums.

Bei den im Großherzogthum zu bestellenden frankirten Postsendungen sind die darauf angebrachten Francoaufzeichnungen durch diejenige Großherzogliche Poststelle, bei welcher solche Sendungen in den diesseitigen Postbezirk eintreten, zu durchstreichen.

§. 25.

Retour-Recepisse.

Im Falle von dem Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung oder einer Fahrpost-Sendung ein von dem Adressaten auszustellender Rückschein (Retour-Recepisse) verlangt wird (vergl. §. 17 des Reglements), ist das Formular dazu nach beiliegenden

Anl. 1 u. 2. Mustern gleich am Aufgabcort beizufügen.

In dem Formular sind von der Aufgabepoststelle sogleich auszufüllen:

- a) Stand, Name und Wohnort des Empfängers;
- b) Aufgabepostort;
- c) bei Fahrpostsendungen die Angabe ob Paket, Kiste, Geldbrief, sodann Gewicht und Werth (bei Sendungen ohne Werth unter Durchstreichung des Raumes für den Werth);
- d) Angabe des Absenders.

Das Retour-Recepisse ist dem recommandirten Brief, beziehungsweise dem Begleitbrief oder (bei Sendungen ohne solchen) der Fahrpostsendung selbst, mittelst kreuzweise geschlungenen Fadens beizubinden.

Das Retour-Recepisse ist sofort nach der Unterzeichnung mit der nächsten Post als Briefpostgegenstand (§. 28) an den Aufgabcort kostenfrei zurückzusenden.

Die Gebühren für Rückscheine (Retourrecepisse) müssen stets bei der Aufgabe baar bezahlt werden, und sind von den Großherzoglichen Poststellen je nach dem Falle für eigene Rechnung zu beziehen oder für das Großherzogliche Aerar zu verrechnen.

Zur Unterscheidung sind die Rückscheine für Fahrpostsendungen auf gelbes Papier gedruckt, während diejenigen für Briefpostsendungen nach wie vor auf weißes Papier angefertigt werden.

Beim Eintrag der mit Rückscheinen versehenen recommandirten Briefe oder Fahrpostsendungen in die Aufgabe- (Recommandations-, Fahrpost-) Manualien bezw. in die Bescheinigungsbücher ist die Bemerkung beizusetzen: „mit Rückschein.“

§. 26.

Recommandirte Briefe.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedit, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als

recommandirter Brief zu behandeln und ist dies der zuspeditirenden Postanstalt zurückzumelden.

Wegen der mit dem Recommendations-Zeichen versehenen im Briefkasten vorgefundenen Briefe siehe §. 16 des Reglements.

*Abbau im ink. Verlage
Am 1. 1861 No. 17179*

Bei der Frankirung von recommandirten Briefen ist die Recommendationsgebühr (den Fall des §. 16 des Reglements für den Postvereinsverkehr ausgenommen) von dem Aufgeber baar zu erheben.

Wird eine recommandirte Briefpostsendung unfrankirt abgesendet, so ist die Recommendationsgebühr von 6 Kreuzer als Auslageporto zuzutragen und anzurechnen.

Die baar erhobenen, sowie die als Auslageporto angerechneten, Recommendationsgebühren sind im diesseitigen Postbezirke nach den für den inneren Verkehr bestehenden Bestimmungen von der Aufgabepoststelle je nach dem Falle für das Großherzogliche Aerar zu verrechnen oder für eigene Rechnung zu beziehen.

Recommandirte Briefe aus dem Großherzogthum sind durch die Aufgabepoststelle, und solche aus andern Postbezirken durch die Großherzogliche Poststelle, an welche sie in unmittelbarer Kartenstellung aus dem andern Postbezirk eingeliefert werden, zur besseren Erkennung mit einer Schnur, welche bei der Gewichtermittelung nicht mitgewogen werden darf, kreuzweise zu umbinden.

§. 27.

Vorausbezahlte Bestellgebühr oder, bei der Bestellung auf das Land, die Gebühr für Beschaffung des Boten und der Botenlohn, ist bei Expressbriefen in den Briefkarten als Weiterfranco zu vergüten.

Expressbriefe.

Die Gebühren für die Bestellung der Expressbriefe am Orte der Abgabepostanstalt bzw. für die Beschaffung des Boten sind von der Poststelle bzw. der Person zu beziehen, welche entweder die Bestellung selbst oder die Beschaffung des Boten zu besorgen hat.

Der Lohn des besondern Boten, welcher einen Expressbrief von einem inländischen Postorte nach einem Landorte des Großherzogthums verbringt, wird wie beim Telegraphenverkehr auf 21 Kreuzer für die erste $\frac{1}{4}$ geographische Meile, und 9 Kreuzer für jede weitere $\frac{1}{4}$ Meile, und zwar ohne Unterschied, ob die Bestellung bei Tag oder bei Nacht stattfindet, festgesetzt.

Wird ein zu frankirender Expressbrief nach einem Landorte aufgegeben, dessen Entfernung von dem betreffenden Postorte der Aufgabepoststelle nicht genügend bekannt ist, so hat letztere, falls der Aufgeber für die nachträgliche Bezahlung des Botenlohns genügende Sicherheit gewährt, den fraglichen Expressbrief bezüglich des Vereinsportos, der Recommendationsgebühr und der Gebühr für die Beschaffung des Boten zwar sogleich nach Vorschrift zu frankiren, demselben sodann aber einen dienstlich recommandirten Avis beizugeben, worin die Abgabepoststelle um Bezahlung und Rückerrechnung des betreffenden Botenlohns in Auslage ersucht wird. Einem von Poststellen anderer Vereinspostbezirke eingehenden derartigen Ersuchen ist Seitens der Großherzoglichen Poststellen stets sogleich zu entsprechen.

Die Gebühren für die Bestellung bezw. Beschaffung des Boten, sowie der Botenlohn, dürfen bei unfrankirt abgesendeten Expresß-Briefen nicht zutarirt und angerechnet werden, da sie von der Abgabepoststelle zu beziehen sind.

Bei der Rücksendung unbestellbarer Expresßbriefe, welche nicht frankirt worden sind, ist neben dem darauf haftenden Vereinsporto und der Recommandationsgebühr auch die Gebühr für die Bestellung u. bzw. der Botenlohn rückanzurechnen.

§. 28.

Anfertigung und Abnahme der Briefkartenschlüsse.

Bei Anfertigung eines Briefkartenschlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der einzelnen Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Das Weiterfranco wird in der Währung der die Karte absendenden Postanstalt eingetragen.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen. Ist einem recommandirten Brief ein Retour-Recepisse beigegeben, so ist dem Eintrag des Briefes beizufügen: „mit Recepisse Nr. “. Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

- 1) Briefe von den Mitgliedern der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
- 2) vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Briefe oder Fahrpostsendungen;
- 3) Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen (s. S. 30);
- 4) Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Karten;
- 5) Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und
- 6) Briefpakete und Briefbeutel, welche in andere aufgenommen werden.

Wird ein namentlich in den Karten eingetragener Gegenstand nicht mit dem Kartenschluß abgesendet, so ist der Eintrag zu durchstreichen und dem Durchstrich der Name des abfertigenden Beamten beizufügen.

Die rechnerischen Einträge in den Karten müssen deutlich sein. Ist eine Abänderung erforderlich, so ist die abzuändernde Zahl zu durchstreichen, die richtige Zahl darüber oder darunter zu setzen, und der Name des abfertigenden Beamten beizufügen. Wenn der Vortrag in den einzelnen Rubriken zunächst nicht in einer Zahl geschehen ist, so sind die einzelnen Einträge der nämlichen Rubrik vom abfertigenden Beamten zu summiren.

Die zu einem Kartenschlusse gehörigen Briefe sind nach der Reihenfolge der Einträge in die Karte zu ordnen, und nach Umfang der Correspondenz in ein oder mehrere Bünde zu verschnüren.

Werden mehrere Briefbunde gebildet, so ist auf jedem die Summe der auf den darin befindlichen Briefen notirten Beträge anzugeben.

Die Karte nebst den darin eingetragenen recommandirten Briefen und den denselben gleich zu achtenden oben unter 1—5 angegebenen Gegenständen werden den übrigen Briefen hintangestellt, und sind somit, wenn mehrere Briefbunde angefertigt werden, in das letzte Bund aufzunehmen.

Dieser Briefbund wird äußerlich in geeigneter Weise als dasjenige bezeichnet, worin sich die Karte und die recommandirten Briefe etc. vorfinden.

Wird zur Versendung ein Briefbeutel benutzt, und befinden sich in demselben recommandirte Briefe, oder denselben gleich zu achtende Gegenstände, so ist der Briefbeutel entweder mit Siegellack oder einer mit Klebstoff versehenen Etiquette oder mit einer Plombe zu verschließen.

Geschieht die Versendung eines Briefpost-Kartenschlusses in einem bloßgehenden Packete, so ist dieses gut zu emballiren und zu verschüüren, so wie, Falls sich recommandirte Briefe darin vorfinden, zu versiegeln.

Die Briefbeutel oder Brief-Packete müssen mit dem Namen der absendenden und der empfangenden Postanstalt in der Weise überschrieben sein, daß die absendende Postanstalt voransieht, z. B. „Briefbeutel von Berlin nach Frankfurt“.

Enthält ein Briefpost-Kartenschluß „per Expressen zu bestellende Briefe“, so ist solches, wenn die Versendung per Briefbeutel geschieht,
auf dem betreffenden Briefbunde,
wenn die Versendung in einem bloßgehenden Briefpackete geschieht,
auf letzterem, kurz aber deutlich zu bemerken.

Im einen wie im andern Falle ist dieser Vermerk in der etwaigen Ladungs-Recapitulation zu wiederholen.

Die Postanstalt, welche von einer andern Vereins-Postanstalt einen Briefkarten-Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen (z. B. Auslagen, Weiterfranco, recommandirte Briefe) zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschenehen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind, versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommendation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

Differenzen bei dem für einzelne Briefe erhobenen Franco oder zugerechneten Porto,

welche in der Verschiedenheit der Landesgewichte ihren Grund haben können, sind nicht zu berichtigen.

Andere Differenzen dagegen müssen berichtigt werden. Das zu wenig durch Freimar-
ken vom Aufgeber entrichtete Franco, und das zu wenig angerechnete Porto ist unter An-
wendung der bei nicht oder nicht vollständig frankirten Briefen eintretenden Zuschläge in
der Karte zuzusetzen und von dem Adressaten hereinzubringen. Die mit einem zu hohen
Betrage vorgenommene Frankirung ist nicht abzuändern. Eine über den Einfluß der Ge-
wichtsdifferenz reichende, in der Anrechnung eines zu hohen Porto bestehende, Unrichtigkeit
ist durch Herabsetzung der Taxe auf dem Briefe und in der Karte zu berichtigen. Unge-
nügend baar frankirte Briefe sind zunächst wie die ungenügend mit Marken frankirten
Briefe zu behandeln. Verweigert der Adressat eines ersichtlich baar aber ungenügend fran-
kirten Briefes die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszuhandigen,
wenn er den Absender namhaft macht, und den Umschlag zurückgibt oder eine Abschrift
davon zu nehmen gestattet. Auf Grund des Umschlags wird sodann der nachtaxirte Betrag
an die Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet.

Wird gegen die Einträge in der Karte, insbesondere bezüglich eines Briefpakets, eines
recommandirten Briefes u. s. w. eine Ausstellung mit der nächsten Post nicht gemacht, so
gilt dies bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über die Rich-
tigkeit des Eintrags bezieh. des richtigen Empfangs der eingetragenen Gegenstände.

Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang stattfindet, müssen bei der Weiterspe-
dition, wenn sie unfrankirt oder ungenügend frankirt zur Post abgeliefert und abgesandt
worden sind, ohne Aufenthalt weiter gesendet werden, und ist der fehlende Portobetrag von
dem Postbeamten, welcher den Brief angenommen hat, einzuziehen. Die Rückmeldung muß
unter möglichst genauer Beschreibung des Briefes von derjenigen Postanstalt, welche den
Fehler entdeckt, mit der ersten Post bewirkt werden, widrigenfalls die Haftungsverbindlich-
keit auf die letzte Postanstalt übergeht.

In Bezug auf die Anfertigung und Abnahme der Vereins-
Briefpaketschlüsse, sowie auf die rechnerische Behandlung der
Vereins-Correspondenzen haben die Großherzoglichen Poststellen
Folgendes zu beachten:

1) Bei unfrankirten oder ungenügend frankirten
Briefen etc. hat die Zutarirung des der diesseitigen Verwaltung
nach Artikel 13 des Postvereinsvertrags gebührenden Vereinsportos
von denjenigen Großherzoglichen Poststellen, bei
welchen die betreffenden Briefpostsendungen auf-
gegeben bezw. in unmittelbaren Briefpaketschlüssen
aus dem Vereinsauslande eingekommen sind, in Ge-
mäßheit der Artikel 9 und 21 des Postvereinsvertrags in der
Währung der Abgabepostverwaltung zu geschehen. Die Tarirung
erfolgt auch dann in der Währung der Abgabepostverwaltung,

wenn die betreffenden Briefe in Folge der bestehenden Coursverhältnisse an die Poststelle eines in einer andern Währung rechnenden Vereinspostbezirks zur Weiterspeditung ausgeliefert werden müssen.

2) Die Anrechnung des in vorstehender Weise zutarirten Vereinsportos in den Vereinsbriefarten geschieht durch diejenigen Großherzoglichen Poststellen, welche die betreffenden Briefe der Poststelle eines andern Vereinspostbezirks unmittelbar zuspeditiren.

Behufs der Anrechnung des Vereinsportos enthalten die Vereinsbriefartenformulare zwei Rubriken, wovon die eine mit: „Vereinsporto“ und die andere mit: „transitirende Briefe“ bezeichnet ist. In ersterer Rubrik ist das in der Währung der Poststelle, an welche der Vereinskartenschluß gerichtet ist, und in letzterer das in einer andern Währung zutarirte Vereinsporto anzurechnen.

Die unfrankirte oder ungenügend frankirte Correspondenz aus andern Vereinspostbezirken muß den Großherzoglichen Eingangspoststellen in gleicher Weise schon angerechnet zugehen, und ist von denselben im Falle der Weiterföndung ohne Berechnung eines weitem Portos, jedoch mit Anrechnung des darauf haftenden Vereinsportos als Auslageporto abzuspeditiren.

3) Bei frankirten Briefen, für welche der Bezug des Vereinsportos der diesseitigen Verwaltung zusteht, ist letzteres in den Vereinsbriefarten als badisches Franco in dem Falle anzurechnen, wenn die betreffenden Briefe bei der Großherzoglichen Poststelle, welche sie der Poststelle eines andern Vereinspostbezirks unmittelbar ausliefert, durch Franco-Aufzeichnung frankirt worden sind.

Bei allen übrigen im Großherzogthum aufgegebenen frankirten Briefen nach dem Vereinsgebiete findet hinsichtlich des Vereinsfrancos eine Anrechnung in den Vereinsbriefarten nicht statt, da dasselbe entweder mit badischen Marken oder Freicouverts gedeckt oder schon in den internen Karten angerechnet ist.

Bei den von einer vereinsausländischen an eine Großherzogliche Poststelle unmittelbar eingelieferten frankirten Briefen muß das betreffende Vereinsfranco in der bezüglichen Briefkarte, mit welcher die Einlieferung erfolgt, als badisches Franco verrechnet sein.

Da für frankirte Briefe aus andern Vereinspostbezirken das Vereinsfranco zu Gunsten der Postverwaltung des Aufgaborts schon angerechnet ist, so sind dieselben auf den Großherzoglichen Posten ohne Anrechnung zu befördern.

Wenn auf frankirten Briefen Weiterfranco für bei der Aufgabe erhobenes vereinsausländisches Porto oder für sonstige zwischen den Vereinspoststellen zu vergütende Beträge (z. B. Bestellgebühren, Botenlöhne für Expresbriefe etc.) haftet, so ist dasselbe in der dafür bestimmten Rubrik der Vereinskarten durch die betreffenden Poststellen je nach dem Falle, entweder als in Marken bezahltes, oder als sonstiges (baar bezahltes bezw. von weiterher vergütetes) Weiterfranco zu verrechnen.

Das den Großherzoglichen Eingangspoststellen für frankirte Briefe aus andern Vereinspostbezirken nach der Schweiz und nach Frankreich angerechnete Weiterfranco ist von denselben in gleicher Weise in süddeutsche Währung umzusetzen und innerhalb Falz der Weiterfrancorubrik der betreffenden Vereinskarte anzurechnen bezw.

weiter zu vergüten, wie sie nach nachstehender Ziffer 4 das schweizerische und französische Porto umzusetzen haben.

4) Da das Auslageporto, welches aus dem auf nachgesendeten Briefen haftenden Porto bis zur früheren Abgabepoststelle und aus vereinsausländischem Porto bestehen kann, wie das Vereinsporto stets in der Währung der Postverwaltung des Abgaborts in der betreffenden Rubrik der Vereinsbriefarten anzurechnen ist, so hat behufs dieser Anrechnung die etwa nöthige Umwandlung desselben in eine andere Währung, in der Regel nach dem wirklichen Werthe auf Grund der Reductionstabellen, zu geschehen.

Ausgenommen davon sind die auf Briefpostsendungen aus Frankreich und der Schweiz haftenden französischen bzw. schweizerischen Portobeträge, welche nicht nach dem wirklichen Werthe, sondern zum Sage von 3 Kreuzer der 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenwährung = 10 Centimes der französischen Währung = 5 Neukreuzer der 45-Guldenwährung, = 1 Silbergroschen der 30-Thalerwährung umgewandelt werden müssen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist.

Die Großherzoglichen Poststellen haben in denjenigen Vereinsbriefarten nach, in welchen für das Vereinsporto und die Auslagen eine gemeinschaftliche Verrechnungsrubrik vorhanden ist, das Auslageporto für sich allein innerhalb Falz in dem Betrage der süddeutschen Währung zu notiren.

5) Das Retourporto, bestehend aus dem auf rückgehenden unbestellbaren Briefen haftenden Vereinsporto ist nach Artikel 33 des Postvereinsvertrags in demselben Betrage und in derselben Währung in der hierfür bestimmten besondern Rubrik der Vereinsarten anzurechnen, in welcher die betreffenden Briefe ursprünglich überliefert worden waren.

Wenn daher auf einem aus dem Großherzogthum in einen andern Vereinsbezirk als unbestellbar rückzusendenden Briefe neben dem Vereinsporto noch internes Porto haftet, so ist derselbe vor der Rücksendung behufs der Abtarirung dieses Portos an das diesseitige Controlbureau in vorschriftsmäßiger Weise einzusenden.

Das auf den in den diesseitigen Postbezirk rückkommenden unbestellbaren Briefen in der Thaler- oder der Oesterreichischen Währung rückangerechnete Retourporto ist durch die Großherzogliche Poststelle, bei welcher sie rückzugehen, behufs der Erhebung bzw. Weiteranrechnung nach dem Sage von 1 Silbergroschen = 5 Neukreuzer = 3 Kreuzer in süddeutsche Währung umzusetzen, und das Ergebnis ist im Einzelnen auf den betreffenden Retourbriefen und im Ganzen in der bezüglichen Vereinsbriefart innerhalb Falz der Retourportorubrik anzusetzen.

Transitiren die rückkommenden unbestellbaren Briefe aber aus einem Vereinsbezirk durch Baden in einen andern Vereinsbezirk, so hat die etwa nöthige Umwandlung des Retourportobetrags und dessen Weiteranrechnung nach dem wirklichen Werthe zu geschehen.

6) Ist ein unrichtig tarirter Brief (gleichviel ob die unrichtige Tare durch irrige Instradirung entstanden ist oder nur von irriger Portoberechnung herrührt) von der Eingangspoststelle ohne die erforderliche Tarberichtigung an eine andere Großh. Poststelle weiterpedirt worden, so hat die letztere zwar die richtige Tare nicht nur

auf dem betreffenden Briefe herzustellen, sondern auch weiteranzurechnen, bzw. zu erheben, darf aber, wenn die unrichtige Tare zu hoch war, die interne Karte, womit ihr der Brief zukam, nicht berichtigen, sondern muß den ihr zu hoch angerechneten Betrag an die betr. Eingangspoststelle auf der hierwegen zu erlassenden Rückmeldung in Auslage rückanrechnen. Letztere hat sodann auf Grund dieser Rückmeldung die bezügliche Vereinskarte vorschriftsmäßig zu berichtigen.

War in dem gedachten Falle die unrichtige Tare dagegen zu nieder angerechnet, so muß der nachzutaxirende Betrag sofort in der angekommenen internen Karte in Auslage nachgetragen und dies an die Eingangspoststelle behufs entsprechender Berichtigung der Vereinskarte rückgemeldet werden.

Auf den Briefbunden sind nur diejenigen auf den Briefen notirten Beträge anzugeben, welche in der mitgehenden Vereinskarte zur Anrechnung gekommen sind. Die zu diesen Angaben von den Großherzoglichen Poststellen zu verwendenden und auf die betr. Briefbunde aufzubindenden Zettel im Format eines gewöhnlichen Briefes tragen als Ueberschrift je nach dem Falle entweder die Worte:

„angerechnete Briefe“,

oder die weitere Bezeichnung:

„Briefbund mit der Karte und den recommandirten Briefen“.

Auch Briefbeutel, in welchen Expresbriefe enthalten sind, müssen von den Großherzoglichen Poststellen durch Anknüpfung eines sogenannten Fahrens mit der Aufschrift: „per Expressen zu bestellende Briefe“ äußerlich bezeichnet werden.

Zur Einführung neuer und zur Aufhebung bestehender Vereinsbriefkartenschlüsse ist die diesseitige Genehmigung erforderlich.

Aus den Vereinsbriefkartenschlüssen ist durch die betreffenden Großherzoglichen Poststellen in Rechnungseinnahme zu stellen:

1. das Vereinsporto von
2. „ Auslagporto von
3. „ Retourporto von
4. „ badische Franko nach
5. „ Weiterfranko nach (worunter jedoch nur „sonstiges“ bzw. baar erhobenes oder von weiterher vergütet erhaltenes zu zählen ist),

und in Rechnungsausgabe:

1. das Auslagporto nach
2. „ Retourporto nach
3. „ Weiterfranko von

Das Vereinsporto nach, sowie die in den Vereinskarten für in badischen Marken vergütetes Weiterfranko nach zu verrechnenden Beträge, sind lediglich zur Vormerkung in die Rechnung aufzunehmen.

Ist das Retourporto von, das Weiterfranko von und das Auslagporto nach in den betreffenden Briefkarten in einer andern als der süddeutschen Währung angerechnet, so sind die in solchen Fällen innerhalb Salz angelegten Beträge in süddeutscher Währung in die Rechnung einzuziehen.

§. 29.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen, mit Ausnahme der Bezeichnung der Fahrpostsendungen.

Geld=Sendungen, sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabennummer zu bekleben.

Dies Bekleben hat sich sowohl auf den Begleitbrief als auch auf das zugehörige Frachtstück zu erstrecken, und zwar wird bei dem Begleitbriefe thunlichst auf der Adress-Seite, wenn hier jedoch kein Platz vorhanden ist, auf der Siegelseite der mit kleinen Lettern gedruckte Ortsname nebst Aufgabennummer befestigt, auf dem Frachtstücke dagegen der mit größeren Lettern gedruckte Ortsname und die gleiche Aufgabennummer angebracht.

Gehören zu einem Begleitbriefe mehrere Stücke, so sind die betreffenden einzelnen Stücke der Sendung mit Zetteln zu bekleben, welche aufeinanderfolgende Nummern tragen.

Die entsprechenden kleineren Nummern werden auf dem Begleitbriefe in der Art unter einander befestigt, daß dieselben in ihrer Reihenfolge die Ordnung andeuten, in welcher der Absender die einzelnen Theile auf der Adresse aufgeführt hat, und nach welcher die großen Aufgabennummern auf die Stücke geklebt sind.

Bei den aus dem Vereinsauslande ankommenden und weitergehenden Sendungen hat die Eingangsgrenzpostanstalt das Bekleben vorzunehmen.

Der Name des Aufgabeorts und die Aufgabennummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transports durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung eingetragen werden.

Unter der im 5ten Absätze erwähnten Eingangsgrenzpostanstalt ist diejenige Poststelle zu verstehen, an welche der vereinsausländische Kartenschluß gerichtet ist.

Die mittelst der Eisenbahn außer Verschuß zu befördernden Fahrpostsendungen sind außerdem noch mit sogenannten Stationszetteln, auf welchen der Name des Orts, wohin solche inkartirt sind, roth auf weiß gedruckt ist, zu bekleben. Ausgenommen davon sind die Sendungen mit baarem Geld, da dieselben Gründe, welche die Beklebung derselben mit Aufgabennummern als unthunlich haben erscheinen lassen, auch gegen die Beklebung mit Stationszetteln sprechen.

Die Aufgabennummern, welche für den diesseitigen Postbezirk schwarz auf gelb gedruckt sind, müssen von Nummer 1 anfangend, nach der Reihenfolge, in welcher die damit zu beklebenden Sendungen zur Aufgabe kommen, verwendet werden.

§. 30.

Nachnahmesendungen,
Rückscheine.

Anl. 3.

Den Nachnahmesendungen sind am Aufgabeorte Rückscheine nach dem anliegenden gehörig auszufüllenden Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerk über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückcheines hat die Postanstalt am Aufgabsorte ~~ihre~~^{n. f. w.} ~~vergesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.~~ *1861 pag 279*

Die Nachnahmebeträge werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt.

Wegen der Gebühren für Nachnahmen siehe §. 33. Nr. 9.

Wahl. 1861 pag 279.

Die Gebühren für die im Großherzogthum aufgegebenen Nachnahme-Sendungen sind sowohl im Porto- wie im Frankofalle durch die betreffende Aufgabepoststelle für die Großherzogliche Postkasse zu verrechnen.

Soweit diese Verrechnung daher durch die Aufgabepoststelle in der Frachtkarte eines Vereinskartenschlusses zu geschehen hat, ist die Gebühr im Porto- wie im Frankofalle unter Rubrik 16 „Lokalfranko“, und zwar, wenn die Sendung frankirt ist, unterhalb des Betrags des Vereinsfrankos zu verrechnen, wobei es sich von selbst versteht, daß in die Rubrik 17 nur das eigentliche Vereinsfranko übertragen werden darf. Im Portofalle ist die Gebühr sodann behufs der Entlastung der Aufgabepoststelle bzw. der Erhebung außerdem noch in der Auslagecolonne unterhalb des Ansatzes des Nachnahmebetrags und mit demselben durch eine Klammer () vereinigt, anzurechnen.

Die gedachte getrennte Anrechnung des Nachnahmebetrags und der Gebühr hat auch bei denjenigen unfrankirten Vereins-Nachnahme-Sendungen stattzufinden, welche nicht im Orte der den Vereinskartenschluß abfertigenden Poststelle aufgegeben sind.

§. 31.

Die Beträge der baaren Einzahlungen sind von dem Bestimmungsorte nach dem Ab- ^{Baare Einzahlungen.} gangsorte als Auslage zurückzurechnen. Von der Postanstalt des Aufgabortes ist zu dem Ende dem Briefe eine Anweisung nach anliegendem Formular beizufügen.

Anl. 4.

In der Auszahlungs-Anweisung muß in den Fällen, in denen bei der Einzahlungs- postanstalt eine andere Währung als bei der Auszahlungs- postanstalt gilt, der eingezahlte Betrag in beiden Währungen angegeben werden. Die Reduction ist thunlichst genau, jedoch so vorzunehmen, daß bei der Auszahlung Theile eines Viertelsilbergroschen und Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

Wegen Vergütung der Gebühren für baare Einzahlungen siehe §. 33. Nr. 9.

1/ Dem Aufgeber einer Baareinzahlung ist auf Verlangen ein dem Betrage derselben entsprechender Aufgabeschein auszustellen.

2/ Die Großherzoglichen Aufgabepoststellen haben die bei ihnen gemachten Baareinzahlungen unter dem Datum der Einzahlung je nach dem Falle in dem Schaltercontroljournal oder dem Handkassennotizbuch zu vereinnahmen, und die Auszahlungs-Anweisungen in das Laufzettelmanual einzutragen und mit der treffenden Ordnungszahl zu versehen.

3/ Geht einer Großherzoglichen Poststelle die Anweisung zur Auszahlung einer Baareinzahlung zu, so hat sie derselben sofort zu entsprechen.

2/ Falls eine Großherzogliche Poststelle bei Einkunft einer solchen Anweisung mit den erforderlichen Geldmitteln zur Auszahlung nicht versehen sein sollte, und vorauszusehen wäre, daß die benötigten Mittel in den nächsten Tagen nicht eingehen werden, so hat sie bei ihrem vorgesetzten Postamte unter Vorlage der betreffenden Anweisung um einen verhältnismäßigen Vorschuß berichtlich nachzusuchen, und letzteres hat einem solchen Gesuche alsbald zu entsprechen. Die Rückzahlung eines derartigen Vorschusses ist in thunlichster Eile zu bewirken.

3/ Die Gebühren für Baareinzahlungen nach dem Großherzogthum sind von der Abgabepoststelle im Portofalle auszurechnen und zu erheben, im Francofalle nachzuprüfen, und in beiden Fällen als Lokal- bezw. badisches Porto in den betreffenden Karten zu verrechnen.

4/ Ist eine derartige frankirte Sendung von einer Großherzoglichen Poststelle an eine andere Poststelle umzuspediren, so ist die Gebühr lediglich als Weiterfranco zu vergüten.

5/ War die Gebühr einer nachzusendenden Baareinzahlung bei der ursprünglichen Abgabepoststelle schon als Lokalporto verrechnet, so ist der betreffende Ansatz unter Angabe der Karte, mit welcher die Nachsendung stattfindet, wieder zu streichen, und die Sendung wird im Portofalle ohne, und im Francofalle mit Anrechnung der Gebühr (als Weiterfranco) auf ihren neuen Bestimmungsort geleitet.

6/ Bei der Rücksendung von unbestellbaren unfrankirten Baareinzahlungen ist neben dem darauf ruhenden Vereinsporto auch die Gebühr in Auslage rückanzurechnen.

§. 32.

Bei unfrankirten Fahrpostsendungen hat die Postanstalt am Aufgabsorte den Progressionsatz, welcher der Taxe zum Grunde zu legen ist, auf der Rückseite der Adresse oder auf der Rückseite der ohne besonderen Begleitbrief gehenden Fahrpostsendungen mit schwarzer Tinte vorzumerken, z. B. P. 5.

Vormerkung des Progressionsatzes.

Bei unfrankirten Fahrpostsendungen aus dem Auslande hat die Eingangspostanstalt den Progressionsatz und den Taxgrenzpunkt, bei frankirten nur den letzteren, (auf der Rückseite der Adresse) vorzumerken.

Bei Sendungen nach dem Auslande ist der Taxgrenzpunkt von der Aufgabepostanstalt in derselben Weise vorzumerken.

Auf Sendungen, die in einem Vereinsbezirk portofrei und in dem andern portopflichtig sind, ist der Progressionsatz, welcher der theilweisen Tarirung zu Grunde zu legen ist, je nach dem Falle durch die Aufgabe- oder die Eintrittspoststelle vorzumerken.

Kommen unfrankirte Vereinssendungen, deren Abgabort zum diesseitigen Postbezirke gehört, einer Großherzoglichen Eingangspoststelle zu, auf welchen der Progressionsatz nicht oder ersichtlich falsch angegeben ist, so hat dieselbe der betreffenden Sendung, wenn sie weiterzuspediren und der bezügliche Progressions-

sionsfuß nicht in anderer Weise genau zu ermitteln ist, einen Avis mitzugeben, worin die Abgabepoststelle um Rückmeldung des treffenden Progressionsfußes ersucht wird. Derartigen Gesuchen ist jedesmal sogleich Folge zu geben.

Für die richtige Vormerkung des Progressionsfußes auf der Sendung ist derjenige Beamte der Aufgabe- bzw. Eingangspoststelle verantwortlich, welcher den betreffenden Fahrpostkurs abfertigt.

Jede unterlassene Vormerkung des Progressionsfußes ist dem vorgesetzten Postamte zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, und wird, wenn die Schuld einem diesseitigen Beamten trifft, mit einer Ordnungsstrafe von 15 Kreuzer bestraft.

§. 33.

1) Zu den Vereinsfrachtkartenschlüssen kommt das beiliegende Karten-Formular in Anwendung. Bei Kartenschlüssen zwischen Postanstalten verschiedener Münzwährung sind noch die zu den Reductionen erforderlichen Rubriken anzubringen.

Eintragung der Fahrpostsendungen in die Vereins-Frachtkarten.
Anf. 5.

2) Bei Expedition der Fahrpost-Sendungen werden der Karte 2 Abtheilungen gegeben, von denen die erstere mit: „ordinäre Karte“ und die letztere mit: „Geldkarte“ bezeichnet wird.

In letztere werden alle Geld- und Werth-Briefe, alle Geld- und Werthsendungen, zu denen Begleitbriefe gegeben sind, sowie Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nach der Nummerfolge einzeln vorgetragen. Alle übrigen Fahrpostsendungen werden in gleicher Weise in die erste Abtheilung — ordinäre Karte — aufgenommen.

Bei Sendungen, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich keine Postanstalt befindet und bei welchen deshalb auf der Adresse die Lage des Bestimmungsortes näher bezeichnet ist, muß auch in der Karte in Rubrik 9 die Postanstalt, welche der Taxe, beziehungsweise dem Progressionsfuß zu Grunde gelegt wurde, unter dem wirklichen Bestimmungsorte angegeben werden. Mehrere Stücke zu einem Begleitbriefe sind in der auf diesem eingehaltenen Reihenfolge unter einander einzutragen.

Geldbriefe, Briefe mit baaren Einzahlungen, Briefe mit Nachnahmen und die über 4 Loth schweren mit der Fahrpost zu befördernden Briefe, letztere in so weit sie in das Briefbund aufgenommen werden können, sind nur in die Rubrik 6 der Karte unter der laufenden Nr. einzutragen.

Ueber 4 Loth schwere Briefe, die sich nicht für die Aufnahme in das Briefbund eignen, dergleichen die ohne Begleit-Adresse aufgelierten kleineren Pakete (sogen. Adress-Pakete), deren Beförderung per Fahrpostbeutel geschieht, sind als Beutelstücke anzusehen; es ist mithin bei Eintragung dieser Sendungen die Zahl (1.) in die Rubrik 4 der Frachtkarte zu vermerken, wogegen die Rubrik 5 dabei unausgefüllt bleibt.

Bei Sendungen aus dem Vereinsauslande ist außer dem Aufgaborte oder Ursprungslande auch der Laxgrenzpunkt in allen Vereins-Frachtkarten in Rubrik 7 anzugeben.

Wohl. 18th Aug 86.

In gleicher Weise ist bei Sendungen nach dem Vereinsauslande in Rubrik 9 der Karte unter dem Bestimmungsorte der Tarngrenzpunkt einzutragen.

Begleitpapiere werden in der Regel in Rubrik 8 der Karten unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Einem jeden aus dem Auslande (im Gegensatz zum Zollvereinsgebiet) kommenden Poststück ist die Bezeichnung „vom Auslande“ in Rubrik 8 beizufügen und mit rother Tinte auf eine in die Augen fallende Weise zu unterstreichen.

Den Sendungen mit Nachnahmen oder Retour-Recepissen ist in Rubrik 8 der Karte unter der Nummer, unter welcher die Eintragung geschah, hinzuzufügen: „mit Vorschuß-Rückschein“ beziehentlich „mit Receptisse“.

Ebenso ist bei Briefen, auf denen baare Einzahlungen geleistet wurden, der Zusatz zu machen: „mit Auszahlungs-Anweisung Nr. . .“

Bei der Rücksendung der Auszahlungs-Anweisung hat der betreffende Karteneintrag wie folgt zu lauten:

„Auszahlungs-Anweisung Nr. . .“

unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, sowie unter Angabe des zurückzurechnenden Betrags in der Auslage-Rubrik.

Mehrere Zurückrechnungen nach demselben Abgangsorte können übrigens in Einen Betrag zusammengefaßt und die betreffenden Auszahlungs-Anweisungen unter Ein Couvert verpackt werden. Auf dem Couvert sind indessen die Nummern der Anweisungen zu vermerken und diese auch in die Karten einzutragen.

Ist ein Eintrag in den Karten zu löschen, so muß dem Durchstrich der Name des abfertigenden Beamten beigefügt werden.

Wo der Umfang des Verkehrs solches erfordert, sind die ordinäre Karte und die Geldkarte von einander getrennt auf verschiedenen Karten anzufertigen.

3) Jeder Vereins-Franco- und Vereins-Portobetrag kommt nur in einer Vereins-karte zur Verrechnung.

4) Das Vereinsfranco wird von derjenigen Postanstalt des Aufgabebezirks in der Karte angesetzt, welche die Sendung zuerst in ein fremdes Vereinsgebiet zu spediren hat, und zwar in der Währung des Aufgabebezirks. Bei transitirenden Francosendungen hat die umspedirende Postanstalt in der Rubrik 12 a. der Karte das Zeichen Fr. zu vermerken. Eine Angabe des Francobetrages ist dabei nicht erforderlich.

Bei frankirten Sendungen aus dem Ausland hat die Eingangspoststelle unten links auf der Adresse den Francobetrag mit rother oder blauer Tinte (unter Beifügung des Wortes „Franco“) anzugeben.

5) In die Kartenrubrik 12b. ist bei unfrankirten Sendungen der Progressionsfuß einzutragen.

6) Das Vereinsporto wird von derjenigen Postanstalt des Bestimmungslandes in der Karte angelegt, welcher die Sendung unmittelbar von einer Postanstalt eines andern Vereinsbezirkes zugeht.

7) In den Rubriken 15 und 17 der Karte ist das für Vereinssendungen aufkommende und zur Vereins-Einnahme zu verrechnende Porto oder Franco, und zwar in derselben Währung anzugeben, in welcher dasselbe erhoben wird. Die Benützung der Rubriken Local-Franco und Local-Porto bleibt den einzelnen Postverwaltungen überlassen, nicht minder die Bestimmung über die Verrechnung derjenigen Vereins-Porto- und Frankobeträge, welche bei einer Expedition der Sendungen im eigenen Postbezirke, in den internen Karten des letzteren erscheinen.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Adresse, so ist das Vereins-Franco oder Porto nicht in einer Summe zusammengezogen, sondern für jede einzelne Sendung abgefordert, in der Karte nach der Reihenfolge des Eintrags zu verzeichnen.

8) Da wo in einem und demselben Postbezirke zwei verschiedene Münzwährungen bestehen, gilt als Grundsatz, daß das Vereins-Franco resp. Porto je in der Münzwährung der die Karte absendenden resp. empfangenden Poststelle jenes Gebietes in den Vereinskarten einzusetzen, und die hienach bei der Expedition der betreffenden Vereinssendungen im Inneren jenes Gebietes zum Theil erforderliche Reduction genau vorzunehmen ist. Dabei sind die Minimalsätze nach Maßgabe des Art. 58 des Postvereins-Vertrags zu berechnen.

9) Auslagen und Weiterfranco werden in Rubrik 13, beziehungsweise 18 der Vereinskarten eingetragen. ~~Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für baare Einzahlungen werden als Weiterfranco vergütet. Die nicht vorausbezahlte Gebühr für Nachnahmen wird in der Rubrik „Auslagen“ unter dem betreffenden Auslagebetrag in Bruchform vermerkt.~~

~~Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr für baare Einzahlungen und die Gebühr für Nachnahmen zur gemeinschaftlichen Einnahme gehören (Art. 69 des Postvereinsvertrags), werden dieselben wie das übrige Vereins-Porto und Vereins-Franco behandelt, somit in die Rubriken 15 (im Portofalle) oder 17 (im Francofalle) eingetragen.~~

Auslagen und Weiterfranco werden, insoweit nicht zwischen einzelnen Verwaltungen abweichende Verabredungen bestehen, in der Währung der absendenden Kartenschlußpoststelle eingesetzt.

In die zu den Vereinsfrachtkartenschlüssen verwendeten Frachtkarten dürfen nur Vereinssendungen, nicht aber auch interne Sendungen, kartirt werden.

Hinsichtlich der rechnerischen Behandlung der Vereinsfahrpostsendungen haben die Großherzoglichen Poststellen im Weiteren Folgendes zu beachten:

1) Das Vereinsfranco für die im Großherzogthum aufgegebenen frankirten Vereinssendungen ist durch die Aufgabepoststellen, und zwar je nach dem Falle in der internen oder Vereinsfrachtkarte, mit welcher die Sendung abspedit wird, als Lokal- bzw. Badisches Franco zu verrechnen.

Bei den von einer vereinsausländischen Poststelle in unmittelbarer Kartenstellung an eine Großh. Poststelle überlieferten frankirten Vereinssendungen muß das Vereinsfranco in der Frachtkarte, mit welcher die betr. Sendungen in den diesseitigen Postbezirk eingeliefert werden, als badisches Franco verrechnet sein.

Die Verrechnung zur Vereinseinnahme geschieht stets durch diejenige Großh. Poststelle, welche die gedachten Sendungen der Poststelle eines andern Vereinspostbezirks in unmittelbarer Frachtkartenstellung überliefert, unter Eintrag des treffenden Frankobetrags in Rubr. 17 „Gesamtbetrag“ der erwähnten Frachtkarte.

Bei Umspeditung frankirter Vereins-Fahrpostsendungen innerhalb des Großherzogthums kommt das oben unter Ziffer 4 vorgeschriebene Verfahren, wornach bei transitirenden Franco-sendungen die umspeditende Postanstalt in Rubrik 12 a. der Karte das Zeichen Fr. zu vermerken hat und eine Angabe des Francobetrags dabei nicht erforderlich ist, auch in den internen Frachtkarten in Anwendung.

2) Diejenigen Großherzoglichen Poststellen, welche gemäß der oben in den Ziffern 6 und 7 getroffenen Vorschriften in der Lage sind, das Vereinsporto in der Karte anzusetzen bzw. zur Vereinseinnahme zu verrechnen, haben dasselbe zugleich in ihren Rechnungen für die Großherzogliche Postkasse als badisches Porto zu vereinnahmen. Sie entlasten sich dafür, indem sie das betreffende Vereinsporto derjenigen Sendungen, welche von ihnen nicht selbst an die Empfänger zu bestellen, sondern an eine andere Großherzogliche Abgabepoststelle umzuspediren sind, als Auslageporto weiter anrechnen.

Die Zutarirung des Vereinsportos auf den Stücken bzw. deren Begleitbriefen hat mit blauer Tinte durch die nämliche Poststelle, welche dasselbe zur Vereins- und gleichzeitig zur internen Einnahme zu verrechnen hat, zu geschehen.

Ruht auf einer Sendung Auslageporto, so ist das Vereinsporto oberhalb desselben, durch einen Querstrich getrennt, anzusetzen.

Kann das Vereinsporto einer Sendung nicht sogleich berechnet und daher auch nicht sogleich austarirt und verrechnet werden, weil der Progressionsfuß nicht oder ersichtlich falsch angegeben ist, so ist diese Sendung nichts desto weniger unaufgehalten weiterzusenden, die Anrechnung des treffenden Vereinsportos, in der Vereinskarte und dessen Weiterrechnung als Auslagen in der internen Karte erfolgt aber erst auf den Grund des deßfalls zu erlassenden, oben unter §. 32 erwähnten Avises.

3) Bei den in unmittelbarer Kartenstellung zwischen schweizerischen Poststellen (Basel, Schaffhausen) und denjenigen rückliegenden Vereinspostbezirken durch das Großherzogthum transitirenden Vereins-Fahrpostsendungen haben die Großherzoglichen Poststellen keine rechnerische Behandlung eintreten zu lassen, und sind daher für die Richtigkeit der betreffenden Taranfätze auch nicht verantwortlich.

4) Da Auslagen und Weiterfranko in den Vereinsfrachtkarten in der Währung der absendenden Kartenschlußpoststelle (mithin von badischen Poststellen in süddeutscher Währung) anzurechnen sind, so haben die Großherzoglichen Poststellen diejenigen dieser Beträge, welche ihnen im Verkehr mit den in österreichischer oder Thalerwährung rechnenden Poststellen anderer Vereinspostbezirke in diesen Währungen zugerechnet werden, in süddeutsche Währung nach dem wirklichen Werthe umzusetzen, die Ergebnisse sowohl auf den Stücken selbst bzw. deren Begleitbriefen, als auch in den hierfür bestimmten Unterabtheilungen der Colonnen 13 bzw. 18 der ankommenden Vereinsfrachtkarten einzutragen und bei Weiterpedirung der betreffenden Sendungen anzurechnen.

Alle von Großherzoglichen Poststellen für Vereins-Fahrpostsendungen anzurechnenden Auslagebeträge müssen auf die betreffenden Sendungen durch die Großherzoglichen Aufgabe- bzw. Eingangspoststellen in blauer Tinte mit deutlichen Zahlen aufgeschrieben werden.

Der in Rubrik 12 b. der Vereinsfrachtkarten einzutragende Progressionsfuß ist bei Sendungen, welche von der Aufgabepoststelle nicht unmittelbar in einen andern Vereinspostbezirk ausgeliefert, sondern einer Großherzoglichen Umspeditionspoststelle zuspeditirt werden, auch in den betreffenden internen Karten gehörigen Orts vorzumerken.

Die Einföhrung neuer und die Aufhebung bestehender Vereinsfrachtkartenschlüsse von und nach Großherzoglichen Poststellen kann nur mit diesseitiger Genehmigung stattfinden.

Aus den Vereinsfrachtkartenschlüssen sind durch die betreffenden Großherzoglichen Poststellen

in Rechnungseinnahme zu stellen:

1. das Auslageporto von
2. die in der Vereinsporto-Colonne „Lokal“ verrechneten Gebühren für Baareinzahlungen von
3. das in der Colonne „Gesamtbetrag“ verrechnete Vereinsporto von
4. die in der Colonne „Lokal“ verrechneten Beträge an Vereinsfranko und Nachnahmegebühren nach
5. das Weiterfranko nach,

und in Rechnungsausgabe:

1. das Auslageporto nach
2. das Weiterfranko von.

Das in der Colonne „Gesamtbetrag“ verrechnete Vereinsfranko nach ist lediglich zur Bemerkung in die Rechnung aufzunehmen.

§. 34.

Beim Abschlusse der Frachtkarte werden, außer den Colonnen für die Rechnungslegung, die Rubriken 3, 4 und 5 aufsummiert. Demnächst wird am Schlusse der Frachtkarte der Inhalt des Fahrpostbeutels in der Weise recapitulirt, wie dies die anliegende Karte (Nr. 5) ergibt. Abschluß der Frachtkarten.

Ist ein einzelner Geldbrief dem Bund der Begleitbriefe beigelegt, so ist dies in der Recapitulation unten in der Karte anzugeben (z. B. 1 Briefbund mit 1 Geldbrief).

Die Karte wird den Begleitpapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

Frachtkarten zu transitirenden Beuteln (Versteckbeuteln) sind an der Rückseite der zu dem betreffenden Hauptbeutel gehörigen Frachtkarte zu befestigen.

Wegen Schließung der Fahrpostbeutel siehe §. 38.

Unter den Begleitpapieren, welchen die Karte offen beigelegt wird, sind die dem begleitenden Conducteur oder Postillon zu behändigenden Frachtkarten, Abgangs- oder Uebergangs-Frachtzettel, sowie Zoll- und Steuer-Begleitscheine u. verstanden.

§. 35.

Ueberslieferung der Fahrpoststücke.

Die Ueberslieferung der Fahrpoststücke erfolgt zwischen den Vereins-Postanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

- a. bloßgehend, oder
- b. in geschlossenen Beuteln, oder
- c. in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillich ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung „Fahrpost“ mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

Dabei ist der Name der absendenden Postanstalt stets voran zu stellen, z. B. „Fahrpost von Berlin nach Frankfurt“.

§. 36.

Expedition in geschlossenen Beuteln.

Bei der Expedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

- a. alle Briefe und Pakete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen, sowie die Briefe mit Baareinzahlungen;
- b. alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirten Werth bis zu dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund, sofern dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;
- c. alle Begleitbriefe, Declarationen (soweit sie nicht nach den Zollvorschriften offen beizugeben sind), Briefe mit Nachnamen u. s. w.

§. 37.

Verpackung der Geldbriefe; Geldbriefpaket.

Befindet sich in einem Kartenschlusse nur Ein Geldbrief, so wird derselbe den im §. 36 sub c. angeführten Briefen beigelegt.

Das betreffende Bünd wird alsdann wie ein Geldbriefpaket verpackt, verschnürt, versiegelt und gewogen.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Paket formirt, und dieses dergestalt verschnürt und

Handwritten note:
 April 1852 May 46.
 mit
 Unterschrift
 vom 10. 52 11. 26 22.

versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigegeben werden kann.

Ist eine größere Anzahl von Geldbriefen vorhanden, so werden mehrere Geldbrief-Pakete gebildet. Die Geldbriefe sind stets nach der Reihenfolge des Eintrags in den Karten zu legen.

Außer den Geldbriefen werden auch alle in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe und Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, in das Geldbrief-Paket, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Paket wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Paket“ versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der im Pakete enthaltenen Geldbriefe sowohl auf dem Pakete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

§. 38.

Aus den im §. 36, c genannten Gegenständen, welche nach der Reihenfolge der Einträge zusammenzulegen sind, werden außer dem Falle unter §. 37 ein oder mehrere Bunde gebildet, welche durch Umwickeln mit Papier oder Bindfaden gegen Auseinanderfallen zu schützen sind. Schließung des Fahrpostbeutels.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Paket mit den übrigen im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, sowie mit den in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Zolldeclarationen, soferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienststempels verschlossen, und sodann gewogen.

Im Uebrigen siehe §. 34.

§. 39.

Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird zuvörderst die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluss untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt, und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchgeschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird. Uebernahme der Beutel etc.

Dasselbe Verfahren wird bei Behandlung der Geldbrief-Pakete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegelabdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

Ist bei der Uebernahme

A. eines bei der Empfangs-Postanstalt verbleibenden oder daselbst umzukartirenden Fahrpostbeutels der Beutel oder das Geldbrief-Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädigt, oder ergibt sich bei Prüfung des Gewichts eine Abweichung von den bezüglichen Bemerkungen in der Karte, so darf die Deffnung des Beutels beziehentlich des Geldbriefbundes soweit dies ausführbar ist, nur unter Zuziehung des Post-Begleiters, sonst aber nur in Gegenwart von mindestens einem unbetheiligten Zeugen, und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich dieser von der vorhandenen Beschädigung oder der Gewichts-Differenz überzeugt hat.

Wird sodann nach erfolgter Deffnung

- 1) der in der Karte angegebene Inhalt des Beutels und des Geldbrief-Packetes in Gegenwart des Postbegleiters oder zugezogenen Zeugen vollständig und in unverletzter Beschaffenheit vorgefunden, auch eine Gewichts-Differenz an irgend einem Theile des Inhalts nicht ermittelt, so bedarf es einer weiteren Amtshandlung in Bezug auf die an dem Beutel oder Geldbriefbunde wahrgenommene Verletzung oder Gewichtsabweichung nicht, vielmehr ist solchenfalls die Dekartirung unbeanstandet zu Ende zu führen.

Wird dagegen

- 2) ein Beutelstück oder eine Werthinlage (Geldbrief) des Geldbrief-Packetes vermisst oder verlegt gefunden, so ist das Dekartirungsgeschäft sofort zu sistiren, unter Zuziehung des Postbegleiters oder der erforderlichen Zeugen, nebst allen dazu gehörigen Umschlagbogen, Bindsäden u. wieder in den Beutel zu verpacken, das ermittelte Gewicht durch nochmaliges Nachwiegen festzustellen, und erst dann mit der Dekartirung fortzuschreiten.

Zugleich muß aber und zwar in steter Gegenwart des Postbegleiters oder des Zeugen

- a) nicht nur die Gewichts-Angabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher dazu gehöriger Emballage sorgfältig ermittelt,
- b) das Ergebnis mit Angabe der etwaigen Gewichts-Abweichungen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet, und
- c) über den ganzen Thatbestand sofort ein von dem Begleiter oder dem zugezogenen Zeugen mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen und mit obiger Verzeichnung, sowie mit allen im Beutel vorgefundenen Einschlagebogen, Bindsäden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel selbst an die vorgesezte Behörde eingeschendet, hierüber auch
- d) der zuspedirenden Postanstalt umgehend von dem Thatbestande zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben werden.

Handwritten note:
 15. 11. 1874
 26784

- 3) Dasselbe Verfahren ist einzuschlagen, wenn bei der Dekartirung eines in unverlegter Beschaffenheit und mit übereinstimmendem Gewichte übernommenen Beutels oder Geldbrief-Packetes ein in der Karte verzeichneter Werthbestandtheil des ersteren oder des letzteren fehlt oder eine äußere Beschädigung zeigt; es ist aber in diesem Falle die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichts, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels, beziehungsweise Geldbrief-Packetes und des Verschlusses durch anderweite Prüfung und nochmaliges Nachwiegen zu constatiren und wie solches geschehen im Protokolle zu bemerken.

Wenn endlich

- 4) der Inhalt des Beutels und des Geldbrief-Packetes zwar vollständig und unverlegt vorgefunden, jedoch an einem Theile desselben eine Gewichts-Differenz wahrgenommen wird, so ist letztere in Gegenwart von mindestens einem Zeugen (jedoch ohne protokollarisches Verfahren) durch nochmaliges Nachwiegen festzustellen, auf der Begleitadresse oder dem Geldbriefe zu vermerken und der zuspeditirenden Postanstalt umgehend zurückzumelden. Diese Rückmeldung muß aber zu Bescheinigung des Umstandes, daß eine äußere Verletzung nicht bemerkt, und nur das Gewicht in dem angegebenen Betrage abweichend gefunden worden, von dem zugezogenen Zeugen mit unterschrieben und bei der Absendung in der Karte als Gewichts-Differenz-Rückmeldung (unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, sowie der Nummer, unter welcher sich dieselbe in dem zu führenden Rückmeldungs-Journale eingetragen findet), kartirt werden. Zugleich ist zum Nachweise der erfolgten Rückmeldung deren Nummer auch in diejenige Frachtkarte, mit welcher die betreffende Sendung zuspeditirt worden, einzutragen.

Geht eine solche Sendung mit der Post weiter, so ist durch den Beisatz: „beanstandet“ auf dem Briefe oder der Begleitadresse und an betreffender Stelle in der Karte die weiterliegende Postanstalt auf die geschehene Beanstandung hinzuweisen.

B. Geht bei einer Postanstalt ein lediglich zur Weiterspeditition bestimmter Fahrpostbeutel

- 1) in verlegtem Zustande ein, so ist der Thatbestand der Verletzung in Gegenwart des Postbegleiters oder mindestens eines Zeugen protokollarisch festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen andern Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protokolle weiter zu senden und die absendende Postanstalt von dem Vorgange in Kenntniß zu setzen.
- 2) Bloße Gewichts-Abweichungen sind nach den Vorschriften unter A. 4. zurückzumelden und an betreffender Stelle in der Karte zu vermerken. Protokollarischer Constatirung derselben bedarf es nicht.

C. Bei der Expedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen wie für Fahrpostbeutel Anwendung.

D. Bloßgehende Wagenstücke sind, wenn solche transitiren, nach Analogie der Vorschriften unter B. zu behandeln. Gelangen bloßgehende Wagenstücke dagegen bei der übernehmenden Postanstalt zur Distribution, so finden, wenn an denselben eine Gewichts-Differenz ohne äußere Verletzung der Emballage wahrgenommen wird, die Bestimmungen unter A. 4. Anwendung; wenn dagegen eine äußere Verletzung der Emballage ersichtlich ist, so wird in Gegenwart des Begleiters, oder mindestens eines unbetheiligten Zeugen das Gewicht, die Beschaffenheit der Sendung und der sonstige Thatbestand protokollarisch festgestellt und die nöthige Rückmeldung erlassen.

E. Verlegt eingegangene oder bei der Uebernahme beanstandete Geld- und Werthsendungen dürfen den Adressaten nicht ohne Weiteres ausgeliefert werden, vielmehr sind letztere zu veranlassen, die Eröffnung dergleichen Sendungen im Postbureau in Gegenwart eines unbetheiligten Zeugen vorzunehmen. Ergibt sich dabei ein Defect, so ist nach Anleitung der unter A. 2. getroffenen Anordnungen über den Thatbestand eine Verhandlung aufzunehmen und solche nebst der Emballage an die vorgesezte Behörde einzusenden.

F. Auch Rückmeldungen in Beschädigungs- und Verlustfällen sind in der nämlichen Weise, wie die Gewichts-Differenz-Rückmeldungen (A. 4.) zu behandeln.

§. 40.

Haftung bei
Uebernahme der Post-
ladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

Bei sonstigem unversehrten Verschlusse einer Sendung ist die Uebernahme derselben als beanstandet zu betrachten, wenn die unmittelbar nach erfolgter Uebernahme vergesundene Gewichts-Differenz in Gegenwart des Begleiters oder mindestens eines unbetheiligten Zeugen durch nochmaliges Nachwiegen festgestellt und der zuspedirenden Postanstalt umgehend zurückgemeldet wird.

Bei transitirenden Kartenschlüssen, sowie bei Eisenbahn-Transporten, wo erweislich wegen Mangels an Zeit bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, bleibt die übergabende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können. Gewichts-Differenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichlichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

Jeder Postbeamte oder Unterbedienstete bleibt für die von ihm übernommenen Sendungen, sie mögen unter Verschluss oder als Bloßstücke versendet werden, so lange haftbar und verantwortlich, bis er deren vorschriftsmäßige weitere Ueberlieferung nachzuweisen vermag.

70 8 21 -
1894 11 13
1230 10 1

§. 41.

1) Für unrichtig spedirte Sendungen wird, insoweit es sich um Vereinsporto handelt, nur das Porto vom Aufgabert bis zum Bestimmungsort, vorbehaltlich der Bestrafung des schuldigen Beamten, berechnet. Hat die unrichtige Expedition besondere Beförderungskosten (baare Auslagen, vereinsausländisches Porto u. s. w.) verursacht, so können die transportleistenden Verwaltungen dieselben zur Einziehung von dem schuldigen Theile bei der betreffenden Vereinsverwaltung liquidiren.

Behandlung unrichtig
instrahirter und
mangelhaft beschaffener
Sendungen.

2) Bei Sendungen, welche wegen mangelhafter Adresse, Fehlens von Begleitpapieren u. s. w., ohne daß das Erforderliche von der Postanstalt selbst nachgeholt werden kann, nicht an den Bestimmungsort befördert oder den Adressaten nicht zugestellt werden können, ist, wenn der Mangel mit Hülfe des Begleitbriefes allein zu beseitigen ist, lediglich dieser an den Aufgabert (oder bei Sendungen aus dem Vereinsausland an die betreffende Vereins-Eingangspoststelle) zur weiteren Veranlassung zurückzuschicken. Die Versendung des Begleitbriefes erfolgt portofrei. Falls zur Nachholung des Fehlenden die Sendung selbst zurückgeschickt werden muß, ist für die Zurücksendung und für die zweite Hinsendung bis zu dem Orte, von welchem ab die Zurücksendung stattfand, kein Porto anzusetzen, wenn bei Vornahme der vorgeschriebenen Prüfung und nach Maßgabe des den Poststellen zu Gebote stehenden Materials der Mangel bei der Aufgabe der Sendung wahrgenommen werden konnte. Besondere Auslagen bei der Beförderung können von der betreffenden Vereinsverwaltung zur Einziehung von dem Schuldigen liquidirt werden.

3) Mangelhaft verpackte Sendungen sollen im Vereinsverkehr bei der Ueberlieferung von einer Postanstalt an die andere nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, so weit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel sowie die Beseitigung desselben ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurückzumelden.

Falls sich bei der anderweiten Verpackung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vorgefunden hat, so ist ein Duplicat des über die Constatirung des Thatbestandes

aufzunehmenden Protocolls der betreffenden Sendung beizufügen und zu veranlassen, daß dieselbe am Bestimmungsorte von Seiten der dortigen Postanstalt unter Zuziehung des Adressaten geöffnet und der Befund auch dort amtlich constatirt werde. Bezüglich der Berechnung des Werthporto bleibt lediglich die Declaration des Absenders maßgebend.

Handelt es sich bei Sendungen nach dem Vereinsauslande um eine nach ausländischen Bestimmungen mangelhafte Verpackung, so wird, insofern das vorstehend vorgeschriebene Verfahren der betreffenden vereinsausländischen Postanstalt gegenüber unthunlich sein sollte, vorerst unter Bezeichnung des aus den Begleitpapieren ersichtlichen Absenders am Aufgabort kostenfrei angefragt, ob die Sendung auf Kosten des Absenders umgepackt werden soll. Nur wenn hierauf keine anderweite Verfügung getroffen wird, erfolgt die Rücksendung. Auch hier wird in den vorstehend unter 2 bezeichneten Fällen für die Hin- und Zurücksendung vorbehaltlich der Liquidation besonderer Kosten kein Porto angesetzt.

4) In allen Fällen, in welchen nach Vorstehendem eine kostenfreie Beförderung stattfindet, ist der Grund in den Frachtkarten kurz zu vermerken.

5) Werden öftere Verfehlungen, welche Rücksendungen u. s. w. nothwendig machen, wahrgenommen, so ist dies zur Anzeige zu bringen. Eine Anzeige hat stets statt zu finden, wenn die Beförderung besondere Kosten zur Folge gehabt hat.

6) Es liegt den umspedirenden Postanstalten ob, Fehler anderer Postanstalten in Bezug auf die Expedition zu berichtigen.

Die in Ziffer 6 der Erläuterungen zu §. 28 dieser Instruction gegebenen Vorschriften finden auch auf die Portoberichtigungen Anwendung, welche bei den nach dem Großherzogthum bestimmten irrig instradirten bzw. irrig tarirten Vereins-Fahrpostsendungen vorkommen können.

Sind jedoch für die irrite Instradierung von Fahrpostsendungen baare Auslagen erwachsen, so dürfen dieselben weder abgestrichen noch rückangerechnet werden, sondern ist darüber Anzeige anher zu erstatten.

§. 42.

Decartirung der
Frachtkartenschlüsse.

Die Postanstalt, welche von einer andern Vereinspostanstalt einen Frachtkartenschluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Taribeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten (auch in Bezug auf Vortrag des Progressionsfußes, Gewicht, Werthangabe u. s. w.) dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschenehen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern; auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind mit dem Auerkenntniße der Postanstalt an welche sie gerichtet sind versehen, an die Postanstalt, welche dieselbe erlassen hat, unter Recommendation zurückzusenden und von dieser den betreffenden Karten beizufügen.

§. 43.

Für die richtige Taxerhebung und den richtigen Auslag der tarifmäßigen Vereins-Porto- und Francobeträge in den Vereinskarten haftet diejenige Verwaltung, in deren Gebiet diese Beträge zur Erhebung kommen. Bei frankirten Sendungen hat die absendende Postanstalt nur in soweit einzustehen, als die Bezeichnung des Bestimmungsortes der Sendung zutreffend gewesen ist; es hat also eine Einziehung des fehlenden Francobetrags von dem absendenden Beamten nicht einzutreten, wenn die zu niedrige Frankirung durch unrichtige Bezeichnung der Abgabepostanstalt (bei einem Landorte) veranlaßt ist.

Unrichtige Porto- und Franco-Erhebungen.

Ist jedoch bei dergleichen Franco-Sendungen, welche nach Orten bestimmt sind, wo sich keine Postanstalt befindet, in der betreffenden Vereins-Frachtkarte diejenige Postanstalt, welche bei der Franco-Erhebung in Betracht gezogen wurde, nicht angemerkt worden (§. 33. 2), so bleibt die Postanstalt, welche die Karte angefertigt, für die Richtigkeit des eingesetzten Francos nach Maßgabe der Entfernung der wirklichen Abgabepostanstalt verhaftet.

Die Postanstalt am Bestimmungsorte hat, wie die umspedirende, bei frankirten Sendungen nach Thunlichkeit die auf den Adressen vorgemerkten Francosätze zu prüfen und zum Zweck der Nacherhebung der etwa zu niedrig berechneten Francobeträge vom Adressaten oder Absender ihre Vermittelung eintreten zu lassen.

Bei ungenügend frankirten Vereins-Fahrpostsendungen hat die empfangende Poststelle, welche den Defect wahrnimmt, den zu wenig erhobenen Francobetrag sofort als Vereinsporto nachzutaxiren und zu vereinnahmen.

Verweigert der Adressat die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, sofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

Wird von der Poststelle des Bestimmungsortes oder von einer Umspeditionsstelle eine Zuvielerhebung an Franco wahrgenommen, so ist die Zurückvergütung des zu viel erhobenen Betrages an den Absender sofort auf dem Expeditionswege durch Rückmeldung zu veranlassen. Eine Abänderung in der betreffenden Vereinskarte, in welcher zunächst nur die geschehene Rückmeldung vorzumerken ist, darf erst nach Rückkunft der mit der Quittung des Absenders versehenen Rückmeldung erfolgen. Der Postverwaltung des Aufgabebezirks bleibt anheimgestellt, mit Rücksicht auf etwaige rechnerische Einrichtungen die Abänderung der betreffenden Vereinskarte im Expeditionswege nicht zu veranlassen, vielmehr die Richtigstellung der Karte erst bei der Revision bewirken zu lassen.

Zuviel erhobene Francobeträge bis zu 1 Sgr. oder 5 Neukreuzern Oesterr. W. oder 3 Kr. Südd. W. einschließlich sollen nicht zurückgemeldet werden.

Die in einem zu hohen Betrag durch Freimarken bewirkte Frankirung ist nicht abzuändern.

Wenn Sendungen, welche ausweislich der Adresse unzweifelhaft bei der Aufgabe vollständig frankirt worden, in der Karte, womit dieselben aus dem Postbezirk des Aufgabeorts in einen anderen Vereinsbezirk übergehen, aus Versehen als Portosendungen eingetragen sind und deshalb in dieser Karte das nach der Adresse erhobene Vereinsfranco nachgetragen wird, so ist dieser Nachtrag stets durch Anheftung der alsbald zu erlassenden und vom Aufgabeort unverzüglich wieder zurückzusendenden Rückmeldung zu belegen. Ist dagegen die vollständige Frankatur der Sendung zweifelhaft, oder wird das Versehen nicht in der ersten Vereinsfrachtkarte, sondern erst später begangen oder wahrgenommen, so sind die Sendungen auch weiterhin als portopflichtige zu behandeln, also das Porto in der nach dem Postbezirk des Bestimmungsorts gestellten Vereinsfrachtkarte auszutariren und demnächst unter Belegung mit der Adresse an den Aufgabeort zurückzurechnen. Zeigt sich dann, daß das Franco bereits in einer Vereinskarte zur Berechnung gekommen war, so ist das nochmals angelegte Porto wieder in Abstrich zu bringen, oder, wenn dies nicht mehr thunlich ist, zur Vereinsrechnung zu liquidiren.

Bei Sendungen, die in der betreffenden Vereinsfrachtkarte als frankirt eingetragen und demgemäß ohne Portoerhebung an den Adressaten abgegeben worden sind, bleibt jener Eintrag auch für die Revision maßgebend, ohne Rücksicht darauf, ob die Sendungen etwa in den Annahmeregistern als unfrankirt vorgetragen sind.

Sind Sendungen bei der Aufgabe durch Franco-Couverts oder durch Marken unzureichend frankirt und ist diese Francatur nach den im Postbezirk der Aufgabe-Stelle bestehenden Bestimmungen überhaupt zu berücksichtigen, so ist bei der Auslieferung in einen anderen Vereinsbezirk der Betrag des vollen Franco in der Franco- und der Betrag des fehlenden in der Auslage-Kubrik anzusetzen.

Reicht bei frankirten Sendungen aus dem Vereinsauslande das vergütete Vereinsfranco nicht aus, so ist, insoweit nach Maßgabe bestehender besonderer Verabredungen die Einziehung des Defectbetrages von der betreffenden ausländischen Postanstalt nicht thunlich sein sollte, der vergütete Francobetrag nebst der Bemerkung „Frco. reicht nicht“ in die betreffende Karte aufzunehmen, die Nachtaxe in der Franco-Kubrik zu vereinnahmen und zugleich als Auslage weiterzurechnen.

Im diesseitigen Postbezirk ist für die richtige Berechnung des Vereinsportos

- a. bei unfrankirten Vereinssendungen derjenige Beamte, der Abgabepoststelle, welcher die betr. ankommende Frachtkarte decartirt, und

b. bei frankirten Vereinssendungen derjenige Beamte der Aufgabepoststelle, welcher die betr. abgehende Frachtkarte abfertigt, zunächst verantwortlich.

Im Verkehr mit der Schweiz wird bezüglich auf diese Verantwortlichkeit diejenige Großh. Poststelle, welche die unfrankirten Vereinssendungen in unmittelbarer Kartenstellung an eine schweiz. Poststelle ausliefert, als Abgabepoststelle, und jene Großh. Poststelle, welche die frankirten Sendungen in unmittelbarer Kartenstellung aus der Schweiz erhält, als Aufgabepoststelle angesehen.

§. 44.

Die Postanstalten haben aus den eingegangenen Vereins-Fahrpostkarten über die in denselben enthaltenen Vereins-Porto- und Francobeträge monatlich Verzeichnisse und zwar für jeden Kartenschluß getrennt nach Maßgabe des anliegenden Formulars zu fertigen und nebst den Karten sofort an ihre vorgesetzte Behörde monatlich einzusenden.

Vereins-Porto- und Franco-Verzeichnisse.

Anl. 6.

Nach §. 51 ist in die fraglichen Verzeichnisse auch das Auslagporto und das Weiterfranco aufzunehmen. Dieselben haben daher zu enthalten:

- 1) Das Vereinsporto (Gesamtbetrag),
- 2) " Vereinsfranco (Gesamtbetrag),
- 3) " Auslagporto,
- 4) " Weiterfranco.

Die Vorlage der Verzeichnisse und der Originalkarten hat an die diesseitige Rechnungsrevision innerhalb der ersten acht Tage nach Abfluß des betr. Monats zu geschehen.

Da die Vereinskarten von nach deren Einsendung an die diesseitige Rechnungsrevision den Lokalphoststellen nicht mehr zurückgegeben werden, so haben letztere ihre Rechnung vor der Absendung der Karten vollkommen richtig zu stellen bezw. nachzuprüfen, ohne daß jedoch der Einsendungstermin der Karten und der Verzeichnisse hierdurch verzögert werden darf.

Die Großh. Poststellen haben über die Vereinsfrachtkartenschlüsse in der Richtung nach keine Verzeichnisse mehr aufzustellen bezw. vorzulegen.

§. 45.

Die Revisionsbehörde der Postverwaltung, bei deren Poststellen die Frachtkarten eingegangen sind, prüft monatlich die Richtigkeit der Ansätze des Porto für jede einzelne Sendung in den Karten und der Ueberträge des Porto in die Verzeichnisse, und fertigt auf Grund der soweit revidirten Verzeichnisse vierteljährlich eine summarische Aufstellung über das in allen Frachtkarten von einem einzelnen Postgebiete enthaltene Vereins-Porto und Franco nach Maßgabe des anliegenden Formulars. Diese Aufstellung ist längstens binnen 6 Wochen nach Ablauf des Quartals an diejenige Postverwaltung zu übersenden, von deren Postanstalten die Karten abgesandt sind.

Revision des Porto. Summarische Aufstellung.

Anl. 7.

Die Uebersendung der Karten und Verzeichnisse findet dagegen monatlich, und zwar spätestens binnen 6 Wochen nach Ablauf des betreffenden Monats statt.

Die Mittheilung der summarischen Aufstellung wird hiernach gleichzeitig bei Uebermittlung der Karten für den dritten Quartal-Monat bewirkt. In die Aufstellung sind die monatlichen Summen der Verzeichnisse aufzunehmen.

§. 46.

Prüfung des Franco.
Controle des Porto.
Abschluß der Aufstellungen.

Nach Empfang der Karten und Verzeichnisse, beziehungsweise der summarischen Aufstellung, prüft die Postverwaltung, von deren Postanstalten die Karten abgesandt sind, monatlich die Richtigkeit der Ansätze des Franco in den Karten und Verzeichnissen, controlirt den richtigen Ansatz des Porto in den Karten und Verzeichnissen, sowie vierteljährlich alle Ueberträge an Porto und Franco aus den Verzeichnissen in die summarische Aufstellung, und stellt die Abschlußsumme der letzteren fest.

Hiernächst und zwar längstens innerhalb 4 Wochen vom Empfang der Karten für den dritten Quartal-Monat an gerechnet, sind die Karten und Verzeichnisse für das ganze Quartal nebst der Aufstellung, nachdem Abschrift der letzteren zurückbehalten ist, derjenigen Postverwaltung wieder zuzusenden, welche dieselbe gefertigt hatte.

§. 47.

Controlirung des Franco.
Differenz-Nachweisung

Die Controle des Franco wird durch die Revisionsbehörde der Postverwaltung, bei deren Postanstalten die Karten eingegangen waren, nach Rückempfang der summarischen Aufstellung u. s. w. bewirkt.

In den berichtigten und festgestellten Aufstellungen dürfen aber Abänderungen nicht mehr vorgenommen werden; es sind daher die bei der Controle des Franco etwa noch ermittelten Defecte oder Ueberhebungen in einer Differenz-Nachweisung zu verzeichnen, welche mit den zugehörigen Karten an die andere Revisionsbehörde zur Anerkennung zu senden ist. In diese Differenz-Nachweisung sind außerdem die von der controlirenden Postverwaltung ermittelten, aber nicht anerkannten Porto-Differenzen aufzunehmen. Die Ausgleichung der Differenzen erfolgt in der Aufstellung für das nächste Quartal.

§. 48.

Bestimmungen über die Prüfung und Controle der Ansätze an Porto und Franco in den Karten u. s. w.

Die bei der Prüfung der Ansätze an Porto und Franco, sowie bei der Controle des Porto sich ergebenden unrichtigen Beträge werden von der betreffenden Revisionsbehörde in den Karten und Verzeichnissen sogleich richtig gestellt. (Bezüglich der Controle des Franco s. §. 47.)

Differenzen von $\frac{1}{4}$ Sgr. oder 1 Kr. bleiben unberücksichtigt. Zuviel erhobenes Porto resp. Franco ist, wenn dasselbe über 1 Sgr. oder 5 Kr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. beträgt, so weit thunlich, an die Betheiligten von Amtswegen zu restituiren. Die Erbringung des Restitutions-Nachweises für die Vereinsabrechnung liegt aber den Postverwaltungen nicht ob.

Die Karten-Einträge der Abfertigungsbeamten bleiben, hinsichtlich der Gewichts- und

Werthangaben und hinsichtlich des Aufgabe- und Bestimmungsortes, bei der Prüfung des verrechneten Vereinsporto und Franco so lange maßgebend, als nicht deren Unrichtigkeit durch eine Rückmeldung oder bei weitergehenden resp. weiter hergekommenen Sendungen durch eine andere Vereins- oder eine interne Frachtkarte nachgewiesen wird.

Behufs der Controle des richtigen Ansages des Porto und Franco in den Karten wird eine probeweise Revision einzelner Karten in der Regel genügen.

§. 49.

Nach Zurückempfang der Karten-Verzeichnisse und Aufstellungen ist von der betreffenden Postverwaltung auf Grund der berichtigten Aufstellungen längstens nach Ablauf von 14 Tagen eine Hauptübersicht nach anliegendem Formular über den Gesammtvertrag an Vereins- Porto und Franco aus dem Fahrpostverkehr von anderen Vereinsgebieten nach ihrem Postgebiet für das betreffende Quartal zu fertigen, und in dieselbe auch, auf Grund der zurückbehaltenen Abschriften der von andern Postverwaltungen gefertigten Aufstellungen, die bei ihren Postanstalten aufgekommene Einnahme an Vereins-Franco (welche nebst dem in den von ihr selbst gefertigten Aufstellungen enthaltenen Vereins-Porto ihr „Soll“ bildet) aufzunehmen. In dieser Hauptübersicht ist zugleich in solchen Fällen, in welchen ausnahmsweise ein Binnengebiet mit dem Vereinsauslande directen Frachtkartenschluß unterhält, von der Postverwaltung des zum Transit benutzten Grenzlandes auf Grund der betreffenden Karten das in den letzteren enthaltene Vereins-Porto und Franco anzugeben. Die den Transit vermittelnden Grenzpostverwaltungen haben behufs der Controle und Richtigstellung die Karten nebst den von der Postverwaltung des Binnengebiets gefertigten Aufstellungen über das Vereins-Porto und Franco zu empfangen und darnach die Prüfung und Anerkennung vorzunehmen. Die Hauptübersichten theilen sich die sämtlichen Vereins-Postverwaltungen gegenseitig mit.

Die Mecklenburgischen und Lübeckischen Schillinge werden am Schlusse der Hauptübersicht auf Silbergroschen reducirt.

§. 50.

Die Hauptübersicht gelangt nebst den einzelnen Aufstellungen an die mit Anfertigung der Zusammenstellung für das ganze Postvereinsgebiet beauftragte Vereinsverwaltung. Derselben liegt ob, innerhalb eines Monats

- 1) zu prüfen, ob die einzelnen Aufstellungen revidirt und anerkannt sind;
- 2) festzustellen, ob die in den Hauptübersichten nachgewiesenen Vereins-Porto- und Francobeträge mit den berichtigten Aufstellungen genau übereinstimmen, und
- 3) nach Erledigung etwaiger desfalliger Erinnerungen auf Grund der Haupt-Übersichten eine Zusammenstellung (vergl. das anliegende Formular) der von sämtlichen Vereinsverwaltungen erhobenen Vereins-Fahrpostporto- und Francobe-

Haupt-Übersicht.

Anl. 8.

Zusammenstellung.

Anl. 9.

träge, so wie der diesen Verwaltungen gebührenden Antheile an der Gesamteinnahme nach den ermittelten Procentsätzen zu fertigen, darnach die von einzelnen Verwaltungen herauszuzahlenden oder zu empfangenden Beträge zu ermitteln und auf Grund dessen die nöthigen Benachrichtigungen im Betreff der Saldirung an die einzelnen Verwaltungen, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Zusammenstellung, ergeben zu lassen.

Die Saldirung hat innerhalb eines Monats nach Empfang der Benachrichtigung zu erfolgen. Der Verwaltung, welche die Zusammenstellung für das gesammte Postvereins-Gebiet bewirkt hat, ist über die erfolgte Saldirung Nachricht zu geben.

Dieselbe Verwaltung hat ein Verzeichniß darüber zu führen, in welchen Terminen von den einzelnen Verwaltungen die Hauptübersichten eingesandt und wann die Saldirung bewirkt worden ist. Dieses Verzeichniß ist in Abschrift sämmtlichen bei der Fahrpost beteiligten Vereins-Verwaltungen mitzutheilen.

Die Ausgleichung der Courstdifferenzen soll auf gemeinschaftliche Rechnung erfolgen. Demgemäß werden die deßfalligen Beträge auf Grund der Belege bei der nächsten Generalabrechnung von der gemeinschaftlichen Einnahme zu Gunsten der betreffenden Verwaltungen in Abzug gebracht werden.

§. 51.

General-Abrechnung
unter den einzelnen
Vereinspostverwal-
tungen.

Der Austausch der Verzeichnisse über Auslagen und Weiterfranco bei der Brief- und Fahrpost, so wie über Briefporto, und die Anfertigung und Uebersendung der deßfalligen summarischen Aufstellungen hat in derselben Weise zu geschehen, wie dies in Betreff der entsprechenden Rechnungs-Materialien über Vereins-Fahrpostporto und Franco bestimmt ist. Es hat also jede Postverwaltung über Auslage- und Weiterfranco-Beträge bei der Brief- und Fahrpost, sowie über Briefporto aus den bei ihr eingegangenen Brief- und Frachtkarten die Abrechnung zusammenzustellen und der mitbetheiligten Verwaltung zu übersenden. Die Endabrechnung ist von derjenigen Verwaltung zusammenzustellen, für die sich eine Forderung ergibt.

Die Groß-Poststellen, welche in Briefpaketwechsel mit der Poststelle eines andern Vereinspostbezirks stehen, haben daher über die in den angekommenen Vereinsbriefkarten angerechneten Beträge, und zwar über:

- 1) das Vereinsporto,
- 2) „ Auslageporto,
- 3) „ Retourporto,
- 4) „ Weiterfranco,
- 5) „ angerechnete Porto für transitirende Briefe

für jeden Kartenschluß ein besonderes Verzeichniß monatlich anzufertigen, und dasselbe unter Anlage der Originalkarten innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des betr. Monats an die diesseitige Rechnungsrevision einzusenden.

Wegen der Verzeichnisse über die angekommenen Fahrpostkarten siehe §. 44.

ka. 11. 1861/2/61

Die Kartenansätze sind bei der Brief- und Fahrpost in der Währung in die Verzeichnisse aufzunehmen, in welcher sie von den betr. fremden Poststellen angerechnet worden sind. Kommen daher fremde Währungen zum Eintrag, so sind die betreffenden Colonnen am Kopfe entsprechend zu bezeichnen.

Die Rechnungsrevision prüft die gedachten Verzeichnisse sogleich auf Grund der Karten, stellt die Beträge fest, und gibt die Verzeichnisse sodann mit den Karten an das diesseitige Controlbureau behufs der Generalabrechnung ab.

Die Verzeichnisse bedürfen keiner Attestirung durch die correspondirenden fremden Poststellen.

Die Vereinsbriefarten von werden nach deren Einsendung an die Rechnungsrevision nicht mehr an die betr. Lokalpoststellen zurückgegeben, weshalb letztere ihre Rechnungsmanualien vor der Absendung der Karten danach vollkommen richtig zu stellen haben, ohne daß jedoch dadurch der Einsendungstermin verzögert werden darf.

Ueber die Vereinsbriefpaketschlüsse nach haben die Groß-Localpoststellen keine Verzeichnisse aufzustellen, bzw. vorzulegen.

Die Verzeichnisse über das Gewicht der transitirenden geschlossenen Briefpakete nach und vom Vereinsauslande, sowie über die für Rechnung angrenzender Vereinspostverwaltungen erhobenen Personentaren sind in der Weise, wie es für jeden einzelnen Fall angeordnet ist, anzufertigen und an das diesseitige Controlbureau einzuliefern.

IV. Vorschriften betreffend statistische Ermittlungen.

§. 52.

Zur Aufstellung statistischer Notizen über den Postverkehr im gesammten Umfange des deutsch-österreichischen Postvereins werden bei allen Vereinspostverwaltungen Ermittlungen nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen angestellt.

Vereinsstatistik im Allgemeinen.

Die Ergebnisse aus den statistischen Ermittlungen über den Brief- und Fahrpostverkehr sowie über die Personenfrequenz haben die einzelnen Vereinsverwaltungen spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals sämtlichen übrigen Verwaltungen mitzuthemen.

Außerdem werden, und zwar 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahrs, zwischen den Vereins-Verwaltungen Mittheilungen über die Organe und Mittel des Postbetriebs ausgetauscht.

Die von den einzelnen Vereinsverwaltungen aufgestellten statistischen Nachweise werden von der k. k. österreichischen Postverwaltung nach Ablauf jedes Kalenderjahrs in eine Hauptzusammenstellung gebracht, welche jeder Vereinsverwaltung mitgetheilt wird.

§. 53.

Rücksichtlich der Briefpost-Gegenstände werden nach Anleitung des anliegenden Formulars gezählt:

Statistische Ermittlungen über den Briefpostverkehr.

- 1) die ankommenden Briefe aus dem inneren eigenen Postgebiet;

Anl. 10.

- 2) die ankommenden Briefe im internationalen Verkehr mit den übrigen Postvereins-Gebieten;
- 3) die ankommenden Briefe aus dem Vereins-Auslande;
- 4) die nach dem Vereins-Auslande abgehenden, im Postvereinsgebiete entsprungenen Briefpostsendungen;
- 5) die Briefe vom Vereins-Auslande nach dem Vereins-Auslande und zwar getrennt:
 - a) nach gewöhnlichen Briefen
 - α) frankirten,
 - β) unfrankirten;
 - b) nach recommandirten Briefen incl. der Briefe mit Insinuations-Documenten,
 - c) nach Briefen mit Waarenproben,
 - d) nach Kreuzbandsendungen,
 - e) nach portofreien (herrschaftlichen) Briefen,
 - f) nach Zeitungen.

Das Zählen geschieht während eines 7tägigen Zeitraums in jedem Quartal und zwar:

	für das I. Quartal			
vom	1. Januar	12 Uhr	Mittags	incl.
bis zum	8. "	12 "	" "	excl.
	für das II. Quartal			
vom	1. April	12 Uhr	Mittags	incl.
bis zum	8. "	12 "	" "	excl.
	für das III. Quartal			
vom	1. Juli	12 Uhr	Mittags	incl.
bis zum	8. "	12 "	" "	excl.
	für das IV. Quartal			
vom	1. October	12 Uhr	Mittags	incl.
bis zum	8. "	12 "	" "	excl.

und wird bemerkt: (notirt)

beziehentlich der Briefe ad 1, 2 und 3 durch diejenigen Postanstalten, bei denen die Briefe zur Bestellung gelangen,

rücksichtlich der Briefe ad 4 und 5 durch diejenigen Postanstalten, welche die Briefe vermittelst directer Kartenschlüsse nach dem Vereins-Auslande absenden.

Transitiren die Briefe in geschlossenen Brief-Packeten, so werden im Allgemeinen für je 1 Loth 2 Briefe berechnet.

Es hat jedoch auf Requisition der Postanstalt, welche den Transit leistet, bei der

Correspondenz innerhalb des Postvereinsgebietes oder aus dem Postvereinsausland die Postanstalt, welche den Kartenschluß empfängt, bei der Correspondenz nach dem Postvereinsausland die Postanstalt, welche den Kartenschluß abfertigt, während des für die beabsichtigten statistischen Ermittlungen bestimmten Zeitraums Auskunft über das Nettogewicht der Briefe zu geben.

Die so gewonnenen Resultate werden durch die Multiplication mit 13 auf den entsprechenden Quartals-Betrag gebracht.

Finden in einzelnen Postgebieten zeitweise besondere Verkehrs-Verhältnisse statt, so bleibt es den betreffenden Verwaltungen anheimgegeben, diese in der Weise zu berücksichtigen, daß die mitzuteilenden Uebersichten ein annähernd richtiges Resultat liefern.

Die zur Versendung kommenden einzelnen Zeitungsblätter werden nicht während eines 7tägigen Zeitraums, vielmehr das ganze Quartal hindurch gezählt, und geschieht dieses Zählen in Bezug auf die im Postvereins-Gebiete erscheinenden Zeitungen durch diejenigen Postanstalten, von welchen aus die Zeitungen zuerst zur Versendung gelangen, in Bezug auf die vom Vereins-Auslande zu beziehenden Zeitungen durch diejenigen Postanstalten, welche die Zeitungen direct vom Auslande requiriren.

§. 54.

Rücksichtlich der Fahrpost-Gegegenstände werden nach Anleitung der anliegenden Formulare gezählt:

Statistische Ermittlungen rücksichtlich der Fahrpostgegenstände.

- 1) die ankommenden Sendungen aus dem inneren eigenen Postgebiet unter Trennung der portofreien (herrschaftlichen) Sendungen von den portopflichtigen Sendungen;
- 2) die ankommenden, im eigenen Postgebiete verbleibenden Sendungen im unmittelbaren directen Verkehre mit dem Vereins-Auslande;
- 3) die abgehenden, im eigenen Postgebiete entsprungenen Sendungen im unmittelbaren Verkehre mit dem Vereins-Auslande;
- 4) die ankommenden im eigenen Postgebiete verbleibenden Sendungen im internationalen Verkehre mit den übrigen Postvereinsgebieten, mögen diese Sendungen in den angrenzenden, oder in einem dritten Postvereinsgebiete, oder aber in einem hintergelegenen fremden Postgebiete entsprungen sein;
- 5) die abgehenden, im eigenen Postgebiet entsprungenen Sendungen im internationalen Verkehre mit den übrigen Postvereins-Gebieten, ohne Unterschied, ob solche Sendungen in dem angrenzenden oder in einem dritten Postvereinsgebiete, oder aber in einem dahinter gelegenen fremden Postgebiete verbleiben;
- 6) die transitirenden Sendungen, mögen solche in einem Postvereinsgebiete oder im Postvereins-Auslande entsprungen und nach einem Postvereinsgebiete oder dem Postvereins-Auslande gerichtet sein, und zwar getrennt:

- a) nach Packetsendungen ohne declarirten Werth — (incl. der Sendungen, auf welchen Vorschüsse haften) — mit Angabe der Stückzahl und des summarischen Gewichts;
- d) nach Geld- und Werthsendungen mit Angabe der Stückzahl, des Gewichts und des declarirten Werthes resp. in Rthlr. oder Gulden Oesterreichischer oder Süddeutscher Währung, je nach der Landeswährung derjenigen Postverwaltung, die das Zählen zu bewirken hat;
- e) nach Postvorschuß-Sendungen (incl. der Bäckerei-Sendungen, auf denen Postvorschuß haftet) mit Angabe der Stückzahl und der entnommenen Beträge;
- b) nach Sendungen mit baaren Einzahlungen unter Angabe der Stückzahl und der eingezahlten Beträge.

Beim Ermitteln des Gewichts bleiben die Lothe, und beim Feststellen des angegebenen Werthes, sowie der Postvorschuß-Beträge und der baaren Einzahlungen, bleiben die Thaler- resp. Gulden-Theile unberücksichtigt.

Das Zählen der Sendungen ad 1, 2 und 4 geschieht durch diejenigen Postanstalten, bei welchen solche zur Bestellung gelangen, das Zählen der Sendungen ad 3 und 5 durch diejenigen Postanstalten, bei welchen die Sendungen abgeliefert werden, und

ad 6 durch diejenigen Postanstalten, welche die Sendungen in directen Kartenschlüssen einem andern Postvereinsgebiete, oder dem Postvereins-Auslande zuführen. Transitiren die letzteren Sendungen mit directen Kartenschlüssen von einem Postgebiete nach einem dritten, so hat in gleicher Weise diejenige Postanstalt des zwischenliegenden Postgebietes auf Grund der beigegebenen Karten das Zählen vorzunehmen, welcher die directe Expedition der fraglichen Sendungen nach dem dritten Postgebiete obliegt.

Sollte das Zählen auf Grund der transitirenden Frachtkarten wegen Kürze der Zeit nicht thunlich sein, so hat die absendende Kartenschluß-Poststelle auf Requisition Abschrift der betreffenden Karten zu liefern.

Das Zählen erstreckt sich ebenfalls quartaliter nur auf einen 7tägigen Zeitraum und wird

- a) mit den Packetsendungen ohne declarirten Werth und den Geld- und Werthsendungen

für das I. Quartal

vom 1. Februar 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.;

für das II. Quartal

vom 1. Mai 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.;

für das III. Quartal

vom 1. August 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.;

für das IV. Quartal

vom 1. November 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.; und

b) mit den Postvorschuß-Sendungen und baaren Einzahlungen

für das I. Quartal

vom 1 März 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.;

für das II. Quartal

vom 1. Juni 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.;

für das III. Quartal

vom 1. September 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.;

für das IV. Quartal

vom 1. Dezember 12 Uhr Mittags incl.
bis zum 8. " 12 " " excl.

vorgenommen.

Die so gewonnenen Resultate werden je durch Multiplication mit 13 auf die entsprechenden Quartalsresultate gebracht. Finden in einzelnen Postgebieten zeitweise ganz besondere Verkehrsverhältnisse statt, welche sich nicht gleichzeitig auch auf alle übrigen Postgebiete erstrecken, so bleiben solche den betreffenden Verwaltungen zur Berücksichtigung empfohlen.

Von der Veröffentlichung der hier oben, so wie der im §. 53 erwähnten Formulare wurde Umgang genommen, da die Groß-Poststellen bereits im Besitze der betreffenden Impressen sind.

§. 55.

Rücksichtlich des Personenverkehrs wird die Anzahl der mit den Posten reisenden Personen festgestellt. Statistische Ermittlungen rücksichtlich des Personenverkehrs.

Die Ermittlungen sind durch diejenigen Postanstalten, bei welchen sich die Personen einschreiben lassen, das ganze Quartal hindurch vorzunehmen. Bei combinirten Personen-Postkursen werden die eingeschriebenen Personen von einer jeden Postverwaltung, welche an dem erhobenen Personengelde Theil nimmt, gezählt.

§. 56.

Statistische Ermittlungen über Organe und Mittel des Postbetriebs.

Alljährlich wird von jeder Vereinsverwaltung den andern Verwaltungen Mittheilung gemacht über die Zahl

- a) der Postanstalten,
- b) der im Postdienste beschäftigten expedirenden und Unterbeamten,
- c) der beim Posttransporte Verwendung findenden Wagen, Pferde, Postillone und Conducteurs,
- d) der Meilen, welche die Posttransporte sowohl auf der Eisenbahn als auf gewöhnlichen Wegen und auf den Seeverbindungen durchlaufen.

§. 57.

Statistische Ermittlungen einzelner Vereinsverwaltungen über Transitverkehr.

Auf Requisition der Postanstalt, welche geschlossene Packete anderer Vereinsverwaltungen im Transit befördert, hat bei der Correspondenz innerhalb des Postvereinsgebiets oder aus dem Postvereinsausland die Postanstalt, welche den Kartenschluß empfängt, bei der Correspondenz nach dem Postvereinsausland die Poststelle, welche den Kartenschluß abfertigt, während des für die beabsichtigten statistischen Ermittlungen bestimmten Zeitraums Auskunft über das Nettogewicht der Briefe zu geben.

Inhalts-Verzeichniß.

Artikel.	I n h a l t.	Seite.
1—80	I. Postvereins-Vertrag.	360
	A. Grundsätzliche Bestimmungen.	
1	Umfang und Zweck des Vereins	360
2	Zusammengesetzte Postgebiete	361
3	Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung der Postregalrechte	362
4, 5 u. 6	Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs	362
7	Entfernungs-Maß	362
8	Vereins-Gewicht	363
9	Münzwährung	363
10	Abrechnung	364
	B. Briefpost.	
11	Gemeinschaftliches Porto	364
	1) Brief-Verkehr.	
12	Vereins-Correspondenz	364
	a. Innere Vereins-Correspondenz.	
13	Bezug des Porto	365
14	Hinwegfall des Transitporto	365
15	Transitgebühr	365
16	Bergütung der Transitgebühr	366
17	Vereinsbriefportotaren	366
18	Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tarprogression	367
19	Beförderung mit der Briefpost	367
20	Frankirung	367
21	Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe	368
22	Sendungen unter Band.	369
23	Waarenproben und Muster	369

Artikel.	I n h a l t.	Seite.
24	Recommandirte Briefe	369
25	Erfagleistung	370
26	Bestellung durch Expressen.	371
27—31	Portofreithum.	371
32	Unrichtig geleitete Briefe	373
33	Unbestellbare Briefe	373
34	Reclamirte Briefe	374
35	Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren	374
36—39	b. Correspondenz mit fremden Ländern.	375
2) Zeitungs-Verkehr.		
40	Allgemeine Bestimmung	378
41—50	Bereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden	378
51	Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen	381
C. Fahrpost.		
52	Gemeinschaftliches Porto	381
53	Bereinsfahrpostsendungen	382
54	Portoberechnung	382
55	Festsetzung der Entfernungen	383
56	Fahrposttarif	383
57	Gewichtporto	383
58	Minimalsätze des Gewichtporto	384
59	Werthporto	384
60	Sendungen gegen Rückschein	384
61	Rachnahme.	385
62	Baare Einzahlungen	386
63	Begleitbriefe	386
64	Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe	386
65	Frankirungsfreiheit	387
66	Nebengebühren	387
67	Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung	387
68	Portofreiheiten und Portoyermäßigung	387
69	Vertheilung der Portoeinnahme	388
70	Commission zur Ermittlung der Procentsätze	389
71	Transitverhältnisse	389
72	Abrechnung	392
73	Abrechnung über unanbringliche Sendungen	392

Artikel.	I n h a l t.	Seite.
74	Portoniedererschlagung	393
75	Gewährleistung	393
D. Allgemeine Bestimmungen.		
76	Äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen	396
77	Verfügungsrecht des Absenders	397
78	Schiedsrichterliche Entscheidung	397
79	Ausbildung des Vereins	397
80	Ratification und Dauer des Vertrags	398
Paragrafen. 1—31	II. Reglement für den Postvereinsverkehr.	399
1	Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen	399
2	Adresse	400
3	Außenseite der Briefe	400
4	Begleitbrief bei Fahrpostsendungen	401
5	Erfordernisse eines Begleitbriefs	401
6	Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbrief	401
7	Signatur	401
8	Declaration	402
9	Verpackung	402
10	Verschluß	403
11	Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere	404
12	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	404
13	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	405
14	Sendungen unter Band	405
15	Waarenproben und Muster sendungen	407
16	Recommandirte Briefe	407
17	Retour-Receipte	408
18	Durch Expressen zu bestellende Briefe	408
19	Nachnahmesendungen	408
20	Baare Einzahlungen	408
21	Frankirungs-Bemerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht	409
22	Expeditionswege für Fahrpostsendungen	409
23	Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber	409
24	Aushändigung der Postsendungen an den Adressaten in Umspeditionsorten	410
25	Unbestellbare Postsendungen	410

Paragrafen.	Inhalt.	Seite.
26	Nachsendung der Postsendungen	412
27	Mit fremden Freimarken versehene Briefe.	412
28	Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind	413
29	Einziehung der Bestellgebühr vom Absender	413
30	Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen	413
31	Lagergeld	413
1—57	III. Instruction für den Vereins-Postdienst.	367
	1) Erläuternde Bestimmungen zu dem Postvereins-Vertrage.	
1	Gewicht des einfachen Briefs.	367
2	Portozuschlag bei Taxen unter 1 Sgr.	368
3	Portofreiheiten bei der Briefpost.	371
4	Portofreiheiten bei der Briefpost	372
5	Portofreiheiten bei der Briefpost.	372
6	Unbestellbare Briefe	374
7	Reclamirte Briefe	374
8	Bestellungen auf frühere Jahrgänge von Zeitschriften	378
9	Directe Versendung der Zeitungen	378
10	Abonnements-Periode	379
11	Bezugs-Preis	380
12	Expeditions-Gebühr	380
13	Zeitungs-Rechnungen	380
14	Zeitungs-Ueberweisungsgebühr	381
15	Portofreiheiten bei der Fahrpost	388
	2) Erläuternde Bestimmungen zu dem Reglement für den Postvereinsverkehr.	
16	Briefe mit undeclarirtem Gelde	400
17	Begleitbrief bei Fahrpostsendungen	401
18	Bedingt zugelassene Sendungen	405
19	Sendungen unter Band	407
20	Nachsendung der Postsendungen	412
21	Einziehung der Bestellgebühr vom Absender	413
	3) Vorschriften über das Expeditions-, Rechnungs- und Revisions-Verfahren.	
22	Wiegen der Postsendungen	414
23	Stempelung	414

Paragrafen.	I n h a l t.	Seite.
24	Franco-Aufzeichnung (Frankirung)	415
25	Retour-Recepisse	416
26	Recommandirte Briefe	416
27	Expresbriefe	417
28	Anfertigung und Abnahme der Briefkartenschlüsse	418
29	Bezeichnung der Fahrpostsendungen	423
30	Nachnahmesendungen, Rückscheine	424
31	Baare Einzahlungen	425
32	Bemerkung des Progressionsfußes	426
33	Eintragung der Fahrpostsendungen in die Vereinsfrachtkarten.	427
34	Abschluß der Frachtkarten	431
35	Ueberlieferung der Fahrpoststücke	432
36	Expedition in geschlossenen Beuteln	432
37	Verpackung der Geldbriefe, Geldbriefspacket	432
38	Schließung des Fahrpostbeutels	433
39	Uebernahme der Beutel	433
40	Haftung bei Uebernahme der Postladungen	436
41	Behandlung unrichtig instradirter und mangelhaft beschaffener Sendungen	437
42	Dekartirung der Frachtkartenschlüsse	438
43	Unrichtige Porto- und Franco-Erhebungen	439
44	Bereins-Porto- und Franco-Verzeichnisse	441
45	Revision des Porto. Summarische Aufstellung	441
46	Prüfung des Franco. Controle des Porto. Abschluß der Aufstellungen	442
47	Controlirung des Franco. Differenz-Nachweisung	442
48	Bestimmungen über die Prüfung und Controle der Ansätze an Porto und Franco in den Karten u. s. w.	442
49	Haupt-Uebersicht	443
50	Zusammenstellung	443
51	General-Abrechnung unter den einzelnen Vereinspostverwaltungen	444
52—57	4) Vorschriften betreffend statistische Ermittlungen.	445
52	Vereinsstatistik im Allgemeinen	445
53	Statistische Ermittlungen über den Briefpostverkehr	445
54	Statistische Ermittlungen rücksichtlich der Fahrpostgegenstände	447
55	Statistische Ermittlungen rücksichtlich des Personenverkehrs	449
56	Statistische Ermittlungen über Organe und Mittel des Postbetriebs	450
57	Statistische Ermittlungen einzelner Vereinsverwaltungen über Transit-Verkehr	450

Formulare.	I n h a l t.
Formulare für den Vereinsverkehr.	
1	Retour-Receipte über recommandirte und Expresbriefe.
2	Retour-Receipte über Fahrpostsendungen.
3	Vorschuß-Rückschein.
4	Auszahlungs-Anweisung.
5	Frachtkarte.
6	Verzeichniß über Porto und Franco u. der Fahrpost.
7	Aufstellung über das Vereins-Porto und Franco der Fahrpost.
8	Haupt-Uebersicht über das Erträgniß an Vereins-Porto und Vereins-Franco.
9	Zusammenstellung des Vereins-Portos und Francos.



Formular Nr. 1 (zu §. 25).

(Vorderseite.)

Des Empfängers

Stand

Name

Wohnung

Daß ich Endesunterschriebener von de Post-

in einen recommandirten Brief aus

von

richtig erhalten, bescheinige ich hiermit.

den

18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Formular Nr. 2 (zu §. 25).

(Vorderseite.)

Des Empfängers

Stand

Name

Wohnung

Daß ich Endesunterschriebener von de Post-

in ein aus

von

Pfund Loth schwer, im angegebenen Werth

von

richtig erhalten, bescheinige ich hiermit.

den

18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte der Sendung zurückzusenden.

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

(Rückseite.)

Retour-Recepisse Nr.

nach

(Rückseite.)

Retour-Recepisse Nr.

nach

Formular Nr. 3 (zu §. 30).

(Vorderseite.)

Rückchein über Postvorschuß- Gegenstände.

D Post zu wolle hierunter bemerken
ob d mit der heutigen Post dahin abgehende
an in , worauf Postvorschuß lasten,
eingelöset worden ist, oder nicht?

, den ^{ten} 18

Post-

Die oben erwähnte Vorschuß-Sendung ist am ten
hier eingegangen und eingelöset worden.

, den ^{ten} 18

Post-

Formular Nr. 4 (zu §. 31).

(Vorderseite.)

Auszahlungs-Anweisung Nr.

Thlr. Sgr. Pf., geschrieben
Thaler Groschen Pfennige

sind hier eingezahlt worden und an

in mit fl. fr.

geschrieben Gulden Kreuzer
auszuzahlen.

Der ausgezahlte Betrag ist auf Grund dieser Anweisung hierher in Auslage zu-
rückzurechnen.

den ^{ten} 18

Post

(Tagesstempel.)

(Rückseite.)

Vorschuß-Rückchein.

(Nummer des Vorschußmanual.)

nach

(Rückseite.)

Auszahlungs-Anweisung Nr.

pro

zurück nach

.

Deutsch-Oesterreichischer Post-Verein.

Frachtkarte von Magdeburg nach Frankfurt a. M.

Abgegangen am 1ten Januar 1861 um 5 Uhr V. mittags.

Angekommen am ten 186 um Uhr mittags.

1 Aufgabe- Nr.	2 Gegen- stand u. Eig- natur.	3 Wagenst.	4 Deutsh.	5 Begleitst.	6 Kaufende Nr.	7 Aufgabe- Ort.	8 A d r e s s e.	9 Bestimmungs- Ort.	10 Werb.	11 Gewicht.		12a Dypro, fco. od. Bleist.	12b Progrer- finesfab.	13 Auslage.		Bereins-Porto		Bereins-Franco		15 Weiter-Franco.	
										11 Loth	11 Gr.			13 Sar	13 Sar	14 Local.	14 Gesammt- Betrag.	15 Local.	15 Gesammt- Betrag.	16 Sar	16 Sar
Ordinäre Karte.																					
127	Pkt. H. L.	1	"	1	1	v. hier	Bauer	Frankfurt a. M.	"	9	10	"	10								
129	Pkt. M	"	1	1	2	do.	Abel mit Receipte	do.	"	"	12	fco.						6		6	
	Brf.	"	"	"	3	Schwerin	Gahn	Mainz	"	"	8	fco.									
	Brf.	"	"	"	4	Maldin	Isach mit Vorsh. Kuchlein	Heidelberg	"	"	"	"	19	60							
	Acten. Pkt.	"	1	"	5	Lübeck	Krämer	Frankfurt a. M.	"	"	14	"	14								
Geld-Karte.																					
	Brf.	"	"	"	1	Güstrow	Wagner	Stuttgart	Lhr. 135	"	5 ¹ / ₁₀	fco.									
	Beutel H. Z	1	"	1	2	Perleberg	Ullmann	Luzern pr. Basel	500	21	8	"	24								
	Pkt.	"	1	1	3	Rußland pr. Lausgärgen	Stiebel	Frankfurt a. M.	28	1	4 ³ / ₁₀	"	35	17							
	Brf.	"	"	"	4	Koslof	Schneider mit Ausz. Anw. Nr. 6	Wiesbaden	17 fl. 30 fr. Baarzahlung			fco.									2
	Brf.	"	"	"	5	Burg	Nagel	Frankfurt a. M.	30 Lhr.		1 ³ / ₁₀	fco.								8	
		2	3	4										77				6		14	2

incl.
1 Geld

- 1 Geldbriefpaket mit 2 Geldbfe 7 ⁹/₁₀ Loth
- 3 Stück incl. 1 Geld
- 1 Briefbund
- 5 Stück im Beutel = 4 Pfund 6 ³/₁₀ Loth.

abgefertigt durch: Ktug. Dekartirt durch:

Formular. Nr. 6 (zu §. 44).

Post-Amt zu Ulm
Monat April 18

Post- zu
Monat 18

Verzeichniß

über das Vereins-Porto und Franco aus dem Frachtkartenschlusse

von Augsburg

nach Ulm

abgegangen um Uhr mittags.

Verzeichniß

über Auslagen und Weiterfranco aus dem Frachtkartenschlusse

von

nach

abgegangen um Uhr mittags.

Datum.	Vereins-			
	Porto.		Franco.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
1	2	36	1	12
2	1	45	2	39
3	6	12		54
4	3	18	4	42
5	1	48	1	6
6	4	36	3	14
7	rc.	rc.	rc.	rc.
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
	112	36	58	53

Datum.	Auslage.		Weiterfranco.	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				

Württembergische Postverwaltung

Aufstellung

über das in den Frachtkarten von **Bayern** nach **Württemberg** für die Monate April, Mai und Juni 186 enthaltene

Vereins-Porto und Vereins-Franco.

Nummer des Verzeich- nisses.	Kartenschluß		Vereins-			
	von	nach	Porto.		Franco.	
			fl.	fr.	fl.	fr.
1	Augsburg	Ulm I.	90	4	50	13
"	"	"	91	32	51	49
"	"	"	91	32	59	21
2	"	" II.	20	6	181	12
"	"	"	21	54	180	36
"	"	"	20	48	182	27
3	"	" III.	24	12	183	—
"	"	"	23	25	184	12
"	"	"	26	42	191	32
4	"	Stuttgart I.	30	14	31	6
"	"	"	35	9	30	54
"	"	"	36	47	32	44
	z.	z.	z.	z.	z.	z.
		Summa . .	5,819	58	4,633	47

Stuttgart, den

Revisorat der Post-Direction.

Geprüft und festgestellt auf

fl. fr. Porto und

fl. fr. Franco

München, den

(Anlage zum Verordnungsblatt No. LXX., 1860.)

Formular Nr. 9 (zu §. 50).

Zusammenstellung

des

von sämmtlichen Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins erhobenen
Vereins-Fahrtpost-Portos und Francos,

sowie

des diesen Verwaltungen gebührenden Antheils an der Gesamt-Porto- und
Franco-Einnahme

für die Monate April, Mai und Juni 18

Conti-Sauptübersicht Nr.	Es ist erhoben worden von	Vereins-Porto und Franco.						Von der Gesamt-Einnahme kommen auf						
		Oesterreichische Währung.		Süddeutsche Währung.		Thaler- Währung.		nach dem Prozent- satz von	Oesterreichische Währung.		Süddeutsche Währung.		Thaler- Währung.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	Thlr.	Sgr.		fl.	fr.	fl.	fr.	Thlr.	Sgr.
I.	Oesterreich . .	90,676	—	—	—	—	—	8,9935	67,010	59	78,179	1	44,673	21½
II.	Preußen . . .	—	—	—	—	143,887	27½	35,4727	264,307	16	308,358	21	176,204	23½
III.	Bayern	—	—	70,629	42	—	—	9,4808	70,641	46	82,415	2	47,094	9½
IV.	Sachsen . . .	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	10,9311	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.
V.	Hannover . .	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	7,0301	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.
VI.	Württemberg.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	3,3681	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.
VII.	Baden	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	5,3603	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.
	rc. rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.	rc.
		90,676	—	273,419	40	280,042	29½		745,100	20	869,283	34	496,733	14

Gesamt-Einnahme

745,100 fl. 20 fr. Oesterr. W.
 oder 869,283 fl. 34 fr. südd. W.
 oder 496,733 Thlr. 14 Sgr.

Hiernach ist noch

herauszubezahlen			zu empfangen								
Oesterreichische Währung.		Süddeutsche Währung.		Thaler- Währung.		Oesterreichische Währung.		Süddeutsche Währung.		Thaler- Währung.	
fl.	fr.	fl.	fr.	Thlr.	Sgr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Thlr.	Sgr.

33,665 41

.. ..

33,665 41

3,775 43

26,672 1

66,909 fl. 79 fr. Oesterr. W.
oder 78,061 fl. 25 fr. südd. W.
oder 44,606 Thlr. 15 ⁷/₈ Sgr.

78,061 fl. 25 fr. südd. W.

und zwar nach der
am

erfolgten Notification der Thurn und
Taxis'schen Postverwaltung

herauszubezahlen an	zu empfangen von
------------------------	---------------------

südd. W.
Bayern 11,785 fl. 20 fr.
Baden 5,945 " 53 "
Sa. 17,731 fl. 13 fr.
gleich 15,198 " 19 "
Oesterr. Währ.
Preußen
5,644 Thlr. 24 ⁵/₁₂ Sgr.
gleich 8,467 fl. 22 fr.
Oesterr. Währ.

.. ..

.. ..

Summa

78,061 fl. 25 fr.
süddeutsche Währung.

Summa

78,061 fl. 25 fr.
süddeutscher Währung.

nämlich

	südd. W.	
	fl.	fr.
	21,506.	56.
Thlr. Sgr. und 32,316. 25 ¹ / ₂	=	56,554. 29.
	Summa	78,061. 25

Aufgestellt

Frankfurt a. M., am

18

Fürstl. Thurn und Taxis'sche General-Post-Direction.

